

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen
 L = Legende ändern oder ergänzen
 T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern
 Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
 N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
 U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich
 P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
 V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
2. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme	K
8. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5	Stellungnahme vom 15.12.2025 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: Wie wir bereits mit Stellungnahmen vom 02. Mai 2023 sowie vom 18. Juli 2024 mitgeteilt haben, stehen Ziele der landesplanerischen Raumordnung der Planungsabsicht nicht entgegen. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgelegte Planung den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht. Kenntnisnahme Die Planung beachtet die Anpassungspflicht. Kenntnisnahme	K K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Hinweise • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen. • Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbewachung: PLIS@lbv.brandenburg.de. • Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML² ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Infpersonenbezogene-Daten-GL-5.pdf. ¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-	Die Hinweise werden beachtet. Es wurden keine Änderungen an der Planung vorgenommen, die die Bewertungsgrundlagen betreffen.	K, H

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/). ² Dateiformat XPlanGML zur Anwendung vorgeschrieben seit Oktober 2017, vgl. Beschluss IT-Planungsrat: https://www.it-planungs-rat.de/beschluss/beschluss-2017-37; Erläuterungen zum XPlanungs-Format sind im Pflichtenheft unter: https://lbv.brandenburg.de/datenerfassung-24777.html einsehbar. Fragen können gerichtet werden an: LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de		
9. Regionale Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“	Stellungnahme vom 08.12.2025 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.11.2025 und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen. Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Brunn“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar. Begründung: Der vorliegende Bebauungsplan hat die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einem ca. 51 ha großen Gebiet in der Gemarkung Brunn der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zum Inhalt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse stellt die zu beplanende Fläche als Fläche für Landwirtschaft dar und soll daher geändert werden. Die entsprechende 12. Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Die eingangsgenannten Regionalpläne treffen für den sachlichen- und räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Festlegungen. Somit steht der vorliegenden Planung keine Belange der Regionalplanung entgegen. Hinweis: Zurzeit wird der sachliche Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ erarbeitet, der in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausweist. Mit der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung verbindet die Regionalplanung das Ziel einer raumverträglichen Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen. Planungen und Maßnahmen sind innerhalb einzelner Vorranggebiete ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Die im Regionalplan vorgesehenen Vorranggebiete gelten als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und sind zu berücksichtigen, wenn die Regionale Planungsgemeinschaft nach der förmlichen Beteiligung den unter Berücksichtigung der Beteiligungsergebnisse überarbeiteten Entwurf auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat (§ 2a Abs. 2 RegBk-PlG). Die Auslegung des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ erfolgte im Zeitraum vom 18.12.2024 bis zum 18.03.2025. Zurzeit werden die eingereichten Stellungnahmen ausgewertet und abgewogen. Rechtliche Grundlagen Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) Bindungswirkung Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).	Der Hinweis zum sachlichen Teilplan "Windenergienutzung (2024)" wurde bereits in die Begründung aufgenommen und wird lediglich aktualisiert. Kenntnisnahme. Die genannten rechtlichen Grundlagen werden in der Begründung bereits aufgeführt. Kenntnisnahme	V, B V K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Hinweise Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum "Freiraum" und zu den "historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" wurden genehmigt, eine Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist jedoch nicht erfolgt. Vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen wurde das anhängige Klageverfahren zum Sachlichen Teilplan "Freiraum und Windenergie" eingestellt. Infolge dessen finden auch die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine Anwendung mehr. Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.	Kenntnisnahme Nach Abschluss des Planverfahrens erfolgt eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis und eine Information, wo der rechtskräftige B-Plan eingesehen werden kann. Parallel erfolgt die Zusendung der rechtskräftigen Planfassung.	K H
14. Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegen-	Stellungnahme vom 18.12.2025 [x] Keine Einwände	Kenntnisnahme	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
schaften und Bauen			
15. Brandenburgische Boden GmbH	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme	K
24. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)	Stellungnahme vom 18.11.2025 Vielen Dank für die erneute Beteiligung an o. g. Verfahren. Unsere fachliche Stellungnahme vom 04.07.2024, Az.: GV 2024:251 behält weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme vom 04.07.2024 wurde berücksichtigt. Auf das Bodendenkmal (in Bearbeitung) wurden in der Planzeichnung hingewiesen und die Vermutungsflächen wurden nachrichtlich übernommen. Ende des Jahres 2025 erfolgte eine Prospektion der Vermutungsflächen in den Bereichen, in denen Bodeneingriffe (Leitungsverlegungen) geplant sind. Zutage gebracht wurde urgeschichtliche Keramik und Steingeräte. Daraus ergibt sich ein zwingendes weiteres Untersuchungserfordernis für die Fundbereiche. Diese können bauvorgreifend oder baubegleitend erfolgen. Die Dokumentation ist mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen und entsprechend der behördlichen Vorgaben durchzuführen. Das Kapitel 7.2 <i>Belange des Denkmalschutzes</i> in der Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Der Vorhabenträger wird über die Anforderungen und Pflichten hinsichtlich des Bodendenkmalschutzes unterrichtet.	V, B, H
	Nachrichtlicher Hinweis auf die Stellungnahme vom 04.07.2024 im Bereich des o. g. Vorhabens ist derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage). BD i. B. 100948 Brunn 9 Siedlung Ur- und Frühgeschichte Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsbl. 32 v. 16.08.2023) ist die Standortwahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in erster Linie so zu treffen,		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	dass möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz durch die Errichtung der Anlage zerstört wird. Nach Möglichkeit soll eine Fundamentierung der Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriff (z. B. auf Schwellbalkenkonstruktionen) erfolgen. <u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen:</u> Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die/der Veranlasser/in kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>). In mehreren Abschnitten des Vorhabenbereichs besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage). Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte: 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen. 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):</u> Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmal-schutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmal-schutzbehörde <u>und</u> dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen. <u>Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u> Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen,		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgD-SchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig. Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Die Planunterlagen (Entwürfe vom Mai/Juni 2024) sind entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 genehmigungspflichtig. Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen: Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de Hinweis: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme. Anlage: Lageplan 1:10.000		
29. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
31. Landesamt für Umwelt (LfU)	Stellungnahme vom 14.01.2026 Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.	Kenntnisnahme	K
31.1 Immissionschutz	Stellungnahme vom 14.01.2026 <u>1. Einwendungen</u> <i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</i> <i>a) Einwendung</i> --- <i>b) Rechtsgrundlage</i> --- <i>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</i> --- <u>2. Fachliche Stellungnahme</u> <i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens</i> --- <i>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach</i>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<i>Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i> Mit Schreiben vom 23.07.2024, Gesch-Z.: LFU-TOEB-3700/700+29#272673/2024, äußerte sich der Fachbereich Immissionsschutz im Rahmen der Gesamtstellungnahme des Landesamtes für Umwelt im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf (Stand Mai 2024) des Bebauungsplans „Solarpark Brunn“. Die Hinweise dieser Stellungnahme wurden in den vorliegenden Entwurfsunterlagen berücksichtigt. Den Ausführungen des Umweltberichtes zu den für den Immissionsschutz relevanten Schutzgütern Klima und Luft sowie Mensch und menschliche Gesundheit wird gefolgt. Aufgrund der Lage der geplanten Anlagenteile zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnbebauungen in den Ortslagen Trieplatz, Brunn und Heilbrunn ist mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 BImSchG1 durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen zu rechnen. Insofern kann aus Sicht der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes dem geplanten Vorhaben zugestimmt werden. <u>Mitteilung</u> Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste per E-Mail an: TOEB@LfU.Brandenburg gebeten.	Kenntnisnahme Nach Abschluss des Planverfahrens erfolgt eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis und eine Information, wo der rechtskräftige B-Plan eingesehen werden kann. Parallel erfolgt die Zusendung der rechtskräftigen Planfassung.	K H
31.2 Wasserwirtschaft	Stellungnahme vom 26.11.2025 <u>1. Einwendungen</u> <i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</i>	Keine Einwendungen zur Planung. Kenntnisnahme	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<i>a) Einwendung</i> --- <i>b) Rechtsgrundlage</i> --- <i>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</i> --- <u>2. Fachliche Stellungnahme</u> <i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens</i> --- <i>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i> Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 23.07.2024 eine Stellungnahme abgegeben. <i>Darin wurde insbesondere auf vorhandene Gewässer II. Ordnung hingewiesen.</i> Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben.	Wie bereits in der Zwischenabwägung mitgeteilt wurde der Graben im Geltungsbereich Nord in der Planung bereits berücksichtigt. Nördlich des Grabens wird zusätzlich eine 5,0 m breite Grünfläche (GF 2) festgesetzt, so dass der Abstand von 5,0 m von der Böschungsoberkante bis zum geringfügig verkleinerten Sondergebiet des Baufeldes 1 eingehalten wird. Die Grünfläche befindet sich außerhalb der Einzäunung des Solarparks. Eine Beeinträchtigung des Grabens durch die Planung ist damit nicht zu erwarten und dessen Bewirtschaftung jederzeit möglich. An der östlichen Plangebietsgrenze ist vorgesehen, den Graben zur Erschließung des nördlichen Baufeldes 1 mittels Überfahrt zu queren. Dieser genehmigungspflichtige Eingriff ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens näher zu behandeln. Im Teil B wird eine textliche Festsetzung aufgenommen (III/1.3), dass eine Grabenquerung am östlichen Rand des Geltungsbereichs im Bereich des durchgezogenen SO-Gebiets in Form einer Verrohrung zu erfolgen hat. Außerdem wird festgesetzt, dass die Quering des Grabens durch für den Solarpark erforderliche Leitungen nur in diesem Bereich der Überfahrstelle zulässig ist.	V, P, T, B, U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<i>Nachrichtlicher Hinweis auf die Stellungnahme vom 23.07.2024</i> <u>1. Einwendungen</u> <i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</i> <i>a) Einwendung</i> --- <i>b) Rechtsgrundlage</i> --- <i>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</i> --- <u>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</u> <i>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:</i> --- <i>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:</i> --- <u>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</u> <i>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen</i> --- <i>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:</i> --- <u>4. Weitergehende Hinweise</u> <i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens</i> ---		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<i>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i> Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: <u>Teilgeltungsbereich Nord</u> Dieser Bereich wird von einem Graben als ein Gewässer II. Ordnung gequert. <u>Teilgeltungsbereich Süd</u> Im Nahbereich zur südlichen Plangebietsgrenze dieses Bereiches befindet sich ein Graben, ein Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.		
32. Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neustadt/Dosse	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme	K
33. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Stellungnahme vom 12.01.2026 Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren: Wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahme vom 26. 7. 2024, die ich noch einmal beifüge. Problematisch ist aus unserer Sicht die Beeinträchtigung einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft.	Das Verfahren zur Aufstellung der Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mittlerweile eingestellt, sodass die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine weitere Anwendung	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.	mehr finden. Nach Abschluss des Planverfahrens erhält das Landesbüro eine Fassung des dann rechtskräftigen B-Plans.	H
	Nachrichtlicher Hinweis auf die Stellungnahme vom 26.07.2024 Es ist vorgesehen, ein Sondergebiet für Flächensolaranlagen festzusetzen. Die beiden Teilgebiete sollen eine Fläche von insgesamt 51,6 ha einnehmen. Das ist aus unserer Sicht gerade noch vertretbar. Allerdings sind für die Eingriffe in Natur und Landschaft umfangreiche Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Moment wird das Plangebiet durch Ackerland eingenommen, das mit Getreide bestanden ist. Da es sich zum großen Teil um eine „rote Zone“ handelt, kann die Verwirklichung des Bebauungsplans ein Beitrag zur Reduzierung der Nitratbelastung sein. Dafür bieten sich die Randbereiche an, da eine Verschattung der Solarpaneele durch benachbarte Gehölzbestände vermieden werden kann. Am westlichen Rand des nördlichen Teilbereiches befinden sich mehrere Lesesteinhaufen, die nach dem BbgNatSchAG als Biotop geschützt sind. Es wird angeregt, zusätzliche Lesesteinhaufen in den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden anzulegen. Auch der Bereich der Freileitung kann für Kompensationsmaßnahmen genutzt werden. Da die Gebiete durch Wald- und Gehölzbereiche umgeben sind, ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vertretbar. Der Brandschutz ist im besonderen Maße zu berücksichtigen. Besonders wertvoll sind die Grabenbereich der nördlichen Teilfläche, aber auch die Ödlandflächen im Norden und in der Südostecke des südlichen Teilgebietes. Im südlichen Teilgebiet grenzt ein Wald in einem recht schlechten		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Zustand an. In beiden Teilgebieten gibt es auch Alleen und Baumreihen aus Eichen, Weiden, Erlen, Eschenahornbäumen und Lärchen. Die Gehölze dürfen nicht beeinträchtigt werden. Denkbar sind Ergänzungspflanzungen als Kompensationsmaßnahme. Wir bitten um weitere Beteiligung und um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.		
34. Landkreis Ostprignitz-Ruppin D1 - Dezernat Bauen, Ordnung, Umwelt Team Kreisentwicklung und Mobilität	Stellungnahme vom 18.12.2025 Ausgelöst durch die E-Mail des Planungsbüros Plankontor Stadt und Land GmbH vom 13.11.2025, erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, zu o. g. Vorhaben. In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden bzw. berührt sein könnten. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungnahmen des • Gesundheitsamtes, SG Hygiene u. Umweltmedizin, v. 18.12.2025, • Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 17.12.2025, • Amtes f. Verbraucherschutz u. Landwirtschaft, SG Landwirtschaft, v. 15.12.2025, • Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 10.12.2025, • Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 01.12.2025, • Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 27.11.2025, • Bau- u. Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde, v. 24.11.2025 sowie • Amtes f. Verbraucherschutz u. Landwirtschaft, untere Jagdbehörde, v. 24.11.2025 vor. Diese Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigelegt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Seitens der ebenfalls im Verfahren beteiligten unteren Naturschutzbehörde wurde fristgerecht keine Fachstellungnahme eingereicht. Auf die mit kreislicher Stellungnahme vom 22.08.2024 vorgetragene Anregung bezüglich der Konkretisierung der Planbezeichnung, wurde lt. vorliegender Zwischenabwägung (Stand 22.08.2025) nicht eingegangen. Daher wird an dieser Anregung festgehalten. Auf die ggf. erforderliche, nachgezogene Genehmigungspflicht der vorliegenden Bebauungsplanung wird hingewiesen. <u>Allgemeine Hinweise:</u> Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt. Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten. Nach § 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB ist das Ergebnis der Abwägung zum Bauleitplanentwurf den sich im Rahmen dieser Beteiligung äußernden Stellen (Öffentlichkeit+ TöB) mitzuteilen. Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können. Neben der Übersendung der rechtskräftigen Planfassung (Papierexemplar), bitten wir um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (XPlanGML oder PDF), zwecks der Aktualisierung des kreislichen Geoportals. Vorliegende Stellungnahme erreicht Sie ausschließlich per E-Mail (Anberndt@wusterhausen.de; Cc info@plankontor-np.de).	Die Anregung einer Nummerierung der B-Pläne wird nachvollzogen. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat bei ihren Bebauungsplänen in der Vergangenheit jedoch generell keine Nummerierung vorgesehen. Künftige Bebauungspläne nun zu nummerieren würde deshalb womöglich eher zu Verwirrung führen. Kenntnisnahme. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert (12. Änderung) und nach dem Feststellungsbeschluss zur Genehmigung eingereicht. Für den B-Plan soll zwar zeitgleich mit dem Flächennutzungsplan der Satzungsbeschluss gefasst werden, jedoch erfolgt die Bekanntmachung erst nach Wirksamwerden der 12. FNP-Änderung. Kenntnisnahme Eine Benachrichtigung wird erfolgen.	N K K H

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
34.1 Gesundheitsamt	Stellungnahme vom 18.12.2025 Zu den eingereichten Unterlagen der Gemeinde Wusterhausen nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis OPR, Stellung. Gegen den Entwurf zum Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächen-solaranlage bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die Bewohner an den nächstgelegenen Immissionsorten im Bereich der Ortslagen Brunn, Heilbrunn, Triefplatz und Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden Wegen/Straßen durch die geplanten Anlagen nicht durch Blendung/Aufhellung belästigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden. Im Umweltbericht wird eingeschätzt, dass anlagebedingte Auswirkungen, wie Blendwirkungen auf die im Umkreis befindliche Wohnbebauung oder auf Straßen und Wege durch Reflektionen der Sonneneinstrahlung auf den Solarmodulen aufgrund der Entfernung und der geplanten vollseitigen Eingrünung der Anlage nicht zu erwarten sind (vgl. Kap. 3.2, Maßnahme A2). Weiterhin ist zu gewährleisten, dass, wie im Umweltbericht dargestellt wurde, Materialien mit einer niedrigen Reflexion verwendet werden. Hinsichtlich möglicher Lärmemissionen durch den Betrieb der PV-Anlage ist zu festzulegen, dass die geplanten Batteriespeicher, Trafostation bzw. Wechselrichter, wie im Umweltbericht dargestellt wurde, in einer Mindestentfernung von ca. 400 m zur nächst gelegenen schutzbedürftigen Bebauung errichtet werden dürfen. Damit sie außerhalb der Wirkreichweite liegen. Im Zusammenhang mit der Errichtung/Betrieb von Trafostationen, ist, wie im Umweltbericht dargestellt wurde, auf strahlungsarme Technik zu achten, damit die magnetischen Flussdichten im unmittelbaren Umfeld der Trafostation Größenordnungen von 100 Mikrottesla nicht überschreiten und den in der 26. Verordnung zur Durchführung des	Aufgrund der Entfernung der Plangebiete zu Wohnbebauungen in der Umgebung von etwa 400 m bis 700 m und den zusätzlichen Abschirmungen durch Wald- und Gehölzflächen sowie zusätzlichen geplanten Heckeneingrünungen der PV-FFA ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Auch die südwestliche Heilbrunner Straße und die südöstliche Ortsteilverbindungsstraße liegen ausreichend weit entfernt vom Plangebiet und sind ebenfalls durch Gehölzstrukturen abgeschirmt. Der Hinweis zur Verwendung von Materialien mit einer niedrigen Reflexion wird in die Begründung übernommen. Sollten Batteriespeicher innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans errichtet werden, wird der Abstand von 400 m in jedem Fall eingehalten aufgrund des gegebenen Abstands des Plangebiets von schutzwürdiger Bebauung. Im Fall der Errichtung außerhalb des Plangebiets im Rahmen der Privilegierung solcher Batteriespeicher wären die Schutzabstände im Rahmen des dazugehörigen Baugenehmigungsverfahrens zu klären. Eine Regelung im B-Plan ist nicht erforderlich. Die technischen Eigenschaften sind im Baugenehmigungsverfahren mit dem Vorhabenträger zu vereinbaren. Festsetzungen im B-Plan erfolgen deshalb nicht.	K B N, H N, H

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) festgelegten Grenzwert einhalten. Im Ergebnis wird im Umweltbericht eingeschätzt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung bei Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten sind, wenn die genannten Hinweise berücksichtigt werden. Aus der Sicht des Gesundheitsamtes ergeben sich deshalb keine zusätzlichen Hinweise oder Forderungen. In den textlichen Festsetzungen/Planungsrechtliche Festsetzungen sollte aber vermerkt werden, dass im Bereich des Solarparks, insbesondere im Bereich der Maßnahmen zur Kompensation und der Gestaltung, sowie auf den Flächen, auf denen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung im Sinne des Artenschutzes vorgesehen sind, auf das Auftreten von Beifuß Ambrosia zu achten ist. Sofern ein solcher Bewuchs festgestellt wird, ist er unbedingt zu entfernen, da der Ambrosia-Pollen schon in kleinen Mengen heftige Gesundheitseffekte beim Menschen auslösen kann. Dazu zählen allergische Reaktionen wie Heuschnupfen, Bindehautreizungen und allergisches Asthma. Bisher kommt Ambrosia in Brandenburg hauptsächlich in den südlichen Landkreisen vor und wird dort umfangreich bekämpft. Vereinzelt tritt Ambrosia aber auch in den übrigen Landkreisen auf. Die Beifuß-Ambrosie wächst als Ackerunkraut in der Feldflur, an Ruderalstellen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern und kann sich auf voll besonnten Plätzen, insbesondere auf sandigen Böden in Konkurrenz zu der Wildflora dauerhaft behaupten.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung und wird nicht übernommen. Der Hinweis sollte im Rahmen der Baugenehmigung erfolgen.	K K
34.2 Bau- und Umweltamt untere Bodenschutzbehörde	Stellungnahme vom 17.12.2025 Die untere Bodenschutzbehörde nimmt zu oben genanntem Vorhaben wie folgt Stellung. Die Anmerkungen aus der Stellungnahme der UBB vom 01.08.2024 (Az.: 30261-2024) fanden weitestgehend Berücksichtigung, sowohl im Entwurf der Planzeichnung, Teilgeltungsbereich Süd des Bebauungsplanes „Solarpark Brunn“, als auch im Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (Stand August 2025).	Kenntnisnahme	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Folgende Ergänzungen I Korrekturen werden als notwendig erachtet: - Unter dem Gliederungspunkt 7.1.2 Altlasten (Seite 14), 3. Absatz ist der Satz „Weitere Altlasten oder Verdachtsflächen gemäß § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG sind im Plangebiet nicht registriert" um folgende Sätze zu ergänzen: <i>Das bedeutet, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige von den Grundstücken im Plangebiet ausgehende Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Dennoch kann das Vorhandensein von Vergrabungen oder umweltgefährdenden Stoffen nicht (gänzlich) ausgeschlossen werden.</i> - Ebenfalls unter Gliederungspunkt 7.1.2, 5. Altlasten Absatz, Neufassung von Satz 1, wie folgt: <i>Nicht vom Standort des zukünftigen Bauvorhabens stammendes Bodenmaterial, welches z.B. zur Geländeprofilierung oder Verfüllung von Baugruben genutzt werden soll, muss die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV oder die Materialwerte für die Klasse BM-0/BG-O der Ersatzbaustoffverordnung, Anlage 1, Tabelle 3 für die Bodenart-Hauptgruppe Sand einhalten. Der beabsichtigte Einbau des Bodens (mit Qualitätsnachweis) ist der unteren Bodenschutzbehörde mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.</i> - An geeigneter Stelle der textlichen Festsetzungen (Teil B) ist darauf hinzuweisen, dass jegliche Arbeiten / Maßnahmen im Zusammenhang mit der gemäß 15.12 PlanZV kenntlich gemachten Fläche (Teil A, Teilgeltungsbereich Süd, Entwurf - Stand August 2025) mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen sind. Auch die gemäß SN vom 01.08.2024 denkbaren Alternativen (Gründungen in Form von Flächenfundamenten, Leitungsverlegung ohne Schachtungen bergen das Risiko der Beschädigung der Deponieabdeckung, z.B. durch den Einsatz entsprechender Baufahrzeuge. Hinweise:	Die Begründung wird entsprechend der Hinweise und Anregungen ergänzt. Ein entsprechender Hinweis wird im Teil B ergänzt.	B T, B

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	- Werden Ausgleichsmaßnahmen mit Wirkung auf/ in den Boden außerhalb des Plangebietes ergriffen, so ist die untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen. - Neben der im Rahmen der Unterlagenerstellung verwendeten Literatur, wird mit Fokus auf die bodenschutzfachlichen Belange die Beachtung der im LABO-Projekt B 5.22 erarbeiteten und in der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ publizierten Ergebnisse und - Empfehlungen nahegelegt. Im Übrigen bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine weiteren Anmerkungen/ Hinweise bzw. Einwände gegen das oben genannte Vorhaben.	Kenntnisnahme	K
34.3 Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft SG Landwirtschaft	Stellungnahme vom 15.12.2025 Mit Ihrem Schreiben vom 14.11.2025, bitten Sie um fachbehördliche Stellungnahme zu o. g. Planvorhaben. Diese erhalten Sie im Folgenden. Gemäß der Vorhabensbeschreibung sollen insgesamt 51,6 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche in Anspruch genommen werden und somit zukünftig der landwirtschaftlichen Produktion nicht mehr zur Verfügung stehen. Die benannte Fläche befindet sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters, welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. An den betroffenen Referenzen gab es sich seit dem Stand vom 30.04.2024 keine Änderungen: Im Teilbereich Nord (29, 1 ha) sind Teilflächen der Referenzen DE-BBLI0368301533 und DEBBLI0368040334, im Teilbereich Süd (22,5 ha) eine weitere Teilflächen der Referenz DEBBLI 0368301533. Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der benannten Flächenteile, eine Beantragung im Rahmen der EU-	Kenntnisnahme. Die Hinweise zu einer erlöschenden Förderfähigkeit wurden bereits in die Begründung übernommen.	V

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich. Damit verringert sich die Einkommensstütze für die bisher au/ der Fläche wirtschaftenden, landwirtschaftlichen Betrieb. Wünschenswert wäre, dass geplante Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen nicht zusätzlich auf landwirtschaftlicher Fläche durchgeführt werden, damit auch ein Flächenausgleich bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung Und Beihilfefähigkeit erzielt werden kann.		
34.4 Brandschutzdienststelle	Stellungnahme vom 10.12.2025 Tenor: Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung nachstehender Festlegungen keine Einwände. Die Einwendungen der Brandschutzdienststelle zum Vorentwurf 2024 wurden in der Zwischenabwägung berücksichtigt und in die Begründung 2025 aufgenommen. Punkt 7.4. „Brandschutzbelange" aus der Begründung sind voll inhaltlich umzusetzen, unter zzgl. Beachtung der ausgewiesenen angrenzenden Waldflächen und geplanten Nebenanlagen, wie Trafostationen und Batteriespeicheranlagen. Konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz folgen dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme	K
34.5 Bau- und Umweltamt untere Denkmal- schutzbehörde - Bodendenkmal- schutz	Stellungnahme vom 01.12.2025 Angesichts des aktuellen Kenntnisstandes muss von der Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans vom 19.07.2024 (AZ 8541-2024) abgewichen werden. Durch das Vorhaben sind Bodendenkmale berührt. Es gelten die Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgD-SchG). Die betroffenen Bereiche (Bodendenkmal in Bearbeitung,	Kenntnisnahme Ende des Jahres 2025 erfolgte eine Prospektion der Vermutungsflächen in den Bereichen, in denen Bodeneingriffe (Leitungsverlegungen) geplant sind. Für den Teilgeltungsbereich Nord fiel die Untersuchung am westlichen und südlichen Rand des Baufeldes 1, im südöstlichen Bereich sowie am nordwestlichen Rand des Baufeldes 2 und am nordwestlichen Rand	K V, B

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Bodendenkmal-Vermutungsfläche) wurden bereits in die Planzeichnung aufgenommen. Veränderungen und Teilzerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. §§ 9, 19, 20 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz! (BbgD-SchG) der denkmalrechtlichen Erlaubnis. Näheres regelt das Erlaubnisverfahren nach §§ 19 Abs. 1, 20 BbgDSchG. Die Bauausführenden sind hiervon in Kenntnis zu setzen.	des Baufeldes 3 positiv aus. Zutage gebracht wurde urgeschichtliche Keramik und Steingeräte. Daraus ergibt sich ein zwingendes weiteres Untersuchungserfordernis für die Fundbereiche. Diese können bauvorgreifend oder baubegleitend erfolgen. Die Dokumentation ist mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen und entsprechend der behördlichen Vorgaben durchzuführen.	
34.6 Bau- und Umweltamt untere Wasserbehörde	Stellungnahme vom 27.11.2025 Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das im o.g. Plan dargestellte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten und Hinweise und bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme. Rechtspflichten und Hinweise aus Sicht des Wasserrechtes <i>Gewässerunterhaltung Trieplatzer Graben</i> Das Vorhaben darf nicht gegen das Verbesserungsgebot oder das Verschlechterungsverbot nach §§ 27ff. WHG verstoßen. Es ist erforderlich, dass die Bestandteile der Photovoltaik Anlage einen Abstand vom Gewässer einhalten, der die Gewässerpflege des Wasser- und Bodenverbandes nicht beeinträchtigt oder erschwert. <i>Abwasserbeseitigung:</i> Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unieren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung).	Kenntnisnahme. Die Behörde wird über das Ergebnis der Abwägung benachrichtigt. Der Trieplatzer Graben verläuft im Teilgeltungsbereich Nord zwischen den Baufeldern 1 und 2. Dort wird auf der Nordseite des Grabens eine 5,0 m breite Grünfläche (GF 2) festgesetzt, die als Fläche für die Gewässerpflege fungieren soll. Der Abstand zwischen den Einzäunungen der Sondergebiete in den Baufeldern 1 und 2 beträgt 34,7 m. Der Niederschlag kann schadlos über die belebten Bodenzonen versickert werden. Die Hinweise zur Abwasserbeseitigung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreffen vor allem das Baugenehmigungsverfahren und die Bauausführung, wurden aber soweit erforderlich bereits in die Begründung aufgenommen.	K, H P, L, B, U V

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen. <i>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:</i> Bei der Wahl der Aufstellorte der Transformatoren sind die vorgehenden Ausführungen zu beachten. Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das entsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Herunterladen bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Lokalisierung der Teilgebiete Süd und Nord ein Fehler unterlaufen ist. Zu finden in Anlage 5	Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Ebene der Baugenehmigung und nicht die Bauleitplanung. Der Fehler wird im Umweltbericht korrigiert.	N, H U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Umweltbericht 3, Seite 7. Das Teilgebiet Nord ist nur die Flur 004, das Teilgebiet Süd sind die Flure 001 und 004.		
34.7 Bau- und Umweltamt untere Abfallwirtschaftsbehörde	Stellungnahme vom 24.11.2025 Gegen dieses Vorhaben gibt es aus Sicht der unteren Abfallwirtschaftsbehörde unter Einhaltung der nachfolgenden Hinweise keine Bedenken. Entsprechend § 7 (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur vorrangigen Verwertung von Abfällen verpflichtet. Grundsätzlich hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Soweit dies zur Erfüllung dieser Anforderung erforderlich ist, sind entsprechend § 9 KrWG im Baubereich Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln. Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen entstehen, sind zu sammeln und nachweislich einer dafür zugelassenen Entsorgung anzudienen. Zum Einsatz kommendes Recyclingmaterial ist entsprechend den Vorschriften der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - Teil 11, Technische Richtlinie Boden -Stand 05.11.2004 Tab. II 1.2.-4, Tab. II 1.2-5 zu analysieren. Vor Einbau des Materials sind die Analysen durch die untere Abfallwirtschaftsbehörde zu prüfen und die Zustimmung einzuholen. Als Ansprechpartner steht in unserem Amt Frau Leske, Tel. 03391-688 6758, zur Verfügung. Transparente Baustraßen sind ordnungsgemäß zurückzubauen und die anfallenden Materialien sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer zugelassenen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Die Nachweise sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die bestehende Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist einzuhalten.	Kenntnisnahme Die Hinweise betreffen nicht die Bauleitplanung und bleiben unberücksichtigt.	K N
34.8 Amt für	Stellungnahme vom 24.11.2025		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Verbraucherschutz und Landwirtschaft untere Jagdbehörde	Wie in ihrem Schreiben gewünscht die Stellungnahme an Sie. Der Standpunkt vom Schreiben vom 19.9.25 durch Herrn Mosch verfasst, bleibt unverändert. Die angeführte 20 m Schneise/Wildkorridor ist in ihrem Ausmaß eine „kosmetische Handlung“, die kaum einen Nutzen für die bezweckten Ziele hat. Diese von uns geforderten 50 m sind schon ein Kompromiss.	Die Wildkorridore werden auf eine Breite von 30 m erweitert. Die derzeit bestehenden Arbeitshilfen zur Anlage von Querungsmöglichkeiten für Wild weisen unterschiedliche Empfehlungen zur Breite von Wildkorridoren auf, sie reichen von 10 m bis 50 - 60 m. Die Korridore werden gemäß der Gestaltungsmaßnahme G1 (Kap. 3.3 im Umweltbericht) ausgestaltet und gepflegt. Da westlich und östlich des Korridors neu eine insgesamt 1,9 ha große Kompensationsfläche für Feldlerchen festgesetzt wird (SPE FL), erfolgt eine Anpassung der Gestaltungsmaßnahme G1. Um den Meidebereich der Feldlerchen gegenüber Vertikalstrukturen zu berücksichtigen, wird innerhalb des Wildkorridors G 1 keine Bepflanzung mehr vorgesehen. Da der Wildkorridor mittig an die SPE-FL angrenzt, bietet sich hier eine optische Aufweitung, sodass für potentiell querendes Wild keine Tunnelsituation entsteht und Auflockerungen des Korridors durch partielle Gehölzpflanzungen somit nicht erforderlich sind.	N, P, T, B, U
	Nachrichtlicher Hinweis auf die Stellungnahme vom 19.09.2025 zur 12. FNP-Änderung Wusterhausen/Dosse Tenor: Der o.g. Planänderung wird unter Beachtung folgender Auflage zugestimmt: Die Breite der zugesagten Wildkorridore beträgt lediglich 20 m. Nach hiesiger Auffassung sollte die Mindestbreite 50 m betragen. Begründung: Analog zu § 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) stellt die Errichtung des Energieparks eine Zerschneidung von Lebensräumen von Wildtieren von überregionaler Bedeutung dar. Daher müssen alle Maßnahmen durch den Vorhabensträger ergriffen werden, um die Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Wild zu verhindern bzw. zu mildern. Durch den Planer sind Maßnahmen zu ergreifen,		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	die die Zerschneidungswirkung minimieren. Vermeidungsmaßnahmen, wie Schaffung von Wildkorridoren/Wildschneisen für die vorkommenden Wildarten nach dem Stand der Technik bzw. Lenkung des Wildes an der Freiflächenphotovoltaikanlage vorbei, wären akzeptabel. Bei der Errichtung von Solaranlagen gehen zudem für den Wildbestand Äsungsflächen verloren, so dass durch einen möglichen Verbiss in den angrenzenden Waldflächen die geplante Waldverjüngung betroffen sein könnte. Die zuständige Forstbehörde wäre diesbezüglich ebenfalls zu beteiligen. Hier bereits geschehen. In dem betroffenen Eigenjagbezirk (EJB) „Brunn Beyer“ kommt überwiegend Schwarzwild und Rehwild vor. Das Quermöglichkeiten für Großsäuger so zu gestalten sind, dass sie durch entsprechende Breite angenommen werden, hat bereits die untere Naturschutzbehörde des Landkreises in ihrer Stellungnahme hingewiesen. Eine Breite von mind. 50 Meter (nutzbare Breite) für Wildwechsel/Querungshilfen ist derzeit Stand der Technik. Es wird an dieser Stelle auf das „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ) Ausgabe 2022“ verwiesen, welches im vorliegenden Verfahren entsprechend anzuwenden ist. Das Merkblatt wurde durch Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg vom 12. September 2023 eingeführt. Damit ist eine landesrechtliche Vorschrift gegeben. Auch das Positionspapier des Deutschen Jagdverbandes e.V. (DJV) - Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Wildtiere und Jagd - geht von 50 - 60 m breiten Querungskorridoren aus. Hinweis: Im Übrigen wird die Mindestgröße des EJB „Brunn Beyer“ - nach § 7 Abs. 1 BbgJagdG 150 ha - durch das Vorhaben nicht tangiert. Der EJB „Brunn Beyer“ hat eine Fläche von 701 ha; die dem Solarpark zugewiesene Fläche beträgt nach der Planzeichnung 51,4 ha.		
34.9 Bau- und Umweltamt Untere	Stellungnahme vom 30.06.2026 1. Einwendungen	Kenntnisnahme	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Naturschutzbehörde	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)		
1.1	Amphibien Die Bewertung und Ableitung von Maßnahmen für Amphibien (Knoblauchkröte) wird begrüßt. Um die Maßnahme erfolgreich umzusetzen wird die Begleitung der Maßnahme durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) gefordert. Der Zaun ist zwingend bis Ende August aufzustellen, da sonst ein Rückwandern von einzelnen Tieren in die überplanten Ackerflächen nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist im Vorfeld zu konkretisieren in welchen Bereichen der Zaun zu stellen ist (nördlicher Teil ausgehend vom Graben sollte auch abgeschildert werden). Die Abstimmung mit der uNB hat fortlaufend zu erfolgen	Wird berücksichtigt und in den Umweltbericht aufgenommen.	U
1.2	Reptilien - Zauneidechse a) Anhand der Habitatpotentialanalyse wurden Vorkommen der streng geschützten Arten Zauneidechse und Schlingnatter für den Planungsraum ausgeschlossen. Lediglich kleinflächig und vereinzelt würden Kleinstrukturen entlang der Kiefernrandfläche und des Feldweges bestehen. Anhand einer Ortsbegehung kommt die Behörde zur Einschätzung, dass sämtliche Waldränder und Saumstrukturen, insbesondere südlich exponierte, für besonders geschützte Reptilienarten und auch für die Zauneidechse Habitatpotential bieten. Innerhalb des Geltungsbereiches Süd besteht an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze eine Sukzessionsfläche von über 100 m Breite . Von dieser Fläche sollen lt. Beschreibung 42 m festgesetzt werden. Die Sukzessionsfläche wurde in der Habitatpotentialanalyse nicht weiter erwähnt. Hier kann ebenfalls das Vorkommen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. b) Für die Zauneidechse wird festgestellt, dass der Eintritt bauzeitlicher Verletzung und Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Die Sukzessionsfläche wird im Rahmen der SPE 13 auf einer Breite von 42 m auf der gesamten Länge (ca. 100 m) als Abstandsfläche zum Wald (vgl. Planzeichnung sowie Textliche Festsetzung, G2 Flächen im Abstandsbereich von Waldflächen) nicht überplant. Diese Fläche befindet sich im nördlichen Mündungsbereich der Wildschneise. Im Rahmen der Habitatpotentialanalyse (PSCHORN 2024) ist, wie Kap. 2.7 des Umweltberichts zu entnehmen, insgesamt kein Habitatpotential hinsichtlich der Artengruppe der Reptilien im 50 m-Radius um die Vorhabenfläche festgestellt worden. Folgerichtig wurde auch die benannte Fläche nicht in der Habitatpotentialanalyse als solche erwähnt. Im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes kann in der Anpassung der Planung die Stellung eines Reptilienschutzzaunes entlang der Grenzen der benannten Fläche (SPE 13, auf ca. 200 m) aufgenommen werden, um ein Einwandern potentiell vorkommender Reptilien in den Baustellenbereich zu verhindern. Hiermit wird der ggf. inzwischen veränderten Habitatausstattung und dem damit inzwischen möglichen Vorkommens der Zauneidechsen planerisch begegnet. In die Fläche wird vorhabenimmanent	U, T

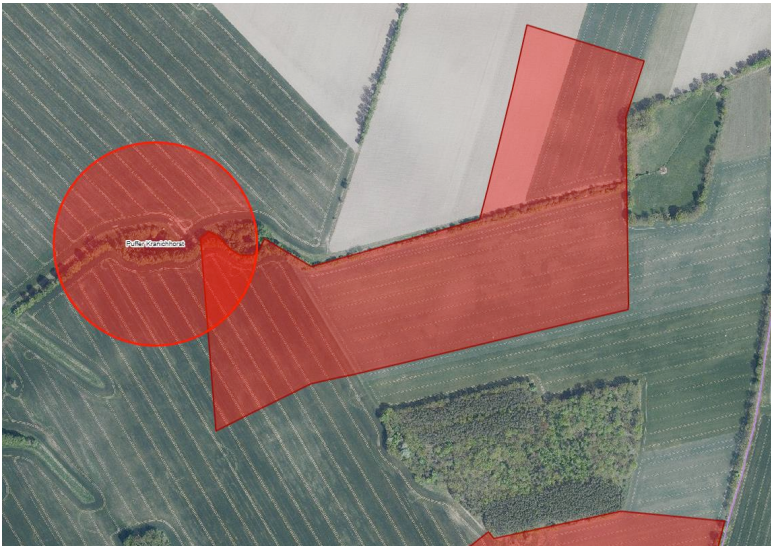
Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	insbesondere in den Saum-/ Übergangsbereichen zu Waldflächen sowie der im Teilbereich Süd angrenzenden Sukzessionsfläche nicht ausgeschlossen ist. c) Es sind Maßnahmen der Vermeidung abzuleiten (z.B. Bauzeitregelung, Schutzvorkehrungen des Einwanderns während der Bauzeit). Weiterhin muss Konkretisiert werden, wie die Sukzessionsfläche (nicht festgesetzter Teil) in der Planung überprägt werden soll und ob auch hier Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden können. Vermeidungsmaßnahmen sind auch für die geplante Überquerung des nördlichen Grabens zu treffen (potentielles Vorkommen Ringelnatter).	nicht eingegriffen, vielmehr ist diese in Form der SPE-Fläche 13 zum Erhalt festgesetzt. Entsprechend Textlicher Festsetzung sind Maßnahmen zur Pflege vorgesehen, diese beinhalten einen schonenden Umgang mit der Vegetation, die Unzulässigkeit des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Vermeiden einer Verbuschung. Diese Maßnahmen kommen insbesondere potentiell vorkommenden Zauneidechsen zugute, welche weiterhin durch die ergänzte Anbringung eines Reptilienschutzzauns während des Bauzeitraums geschützt werden. Durch das Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung (öBB) (im UB zu ergänzende Vermeidungsmaßnahme) wird dem potentiellen Vorkommen von Ringelnatter im nördlichen Grabenbereich begegnet. Hierbei sind Bauarbeiten und bauvorbereitende Maßnahmen erst nach vorheriger Freigabe nach Negativnachweis durch die öBB durchzuführen.	
1.3	Säugetiere – Wildkatze und Luchs Anders als im AFB beschrieben, besiedelt die Wildkatze mittlerweile auch wieder Teilbereiche Brandenburgs. Unter anderem wurde sie 2026 erstmals in der Flusslandschaft Elbe-Brandenburg / Prignitz genetisch nachgewiesen. Auch für den Luchs werden immer wieder Nachweise bestätigt. Obgleich Brandenburg keinen Hauptverbreitungsraum darstellt, sind die Planungsräume anhand ihrer Habitatstruktur auf die mögliche Verbreitung von Luchs und Wildkatze hin zu beurteilen.	Beurteilung wird im Umweltbericht ergänzt.	U
1.4	Brutvögel – Allgemein Die im Artenschutzfachbeitrag durchgeführte Beurteilung der Artengruppe Brutvögel ausschließlich nach Gilden bzw. anhand von Leitarten ist unzureichend. Die im Ergebnisbericht der faunistischen Kartierung aufgeführten Schutz- und Gefährdungseinstufungen sind für die Bewertung kritisch. Bislang fanden somit keine artspezifische Beurteilung und Bewertung von Maßnahmen statt, was nachzuarbeiten ist. Auch die Gruppe der Greifvögel als überwiegende Nahrungsgäste ist näher zu betrachten. Muss das Plangebiet als kritischer Raum zur Nahrungssuche für einzelne Arten betrachtet werden? Welche Bewertung gibt es auf Grundlage umliegender etwaiger Horststandorte?	In der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG gilt es planungsrelevante Arten (u.a. FFH-Anhang-IV-Arten, streng geschützte und empfindliche Vogelarten) artbezogen zu prüfen. Allgemein häufige Vogelarten können hingegen in Gilden zusammengefasst bewertet werden. Eine gildenweise Konfliktbewertung ist somit rechtlich zulässig und fachlich möglich. Sobald artspezifische Besonderheiten für die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG relevant werden können, ist eine Einzelartenbetrachtung erforderlich. Dies erfolgte im Umweltbericht in Kap. 4.7 für die Arten Feldlerche, Neuntöter sowie Kranich. Eine Einzelartbetrachtung wird entsprechend für den Ortolan ergänzt.	Z, U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		Eine Betrachtung der als Nahrungsgäste nachgewiesenen Groß- und Greifvögel wird im UB ergänzt.	
1.5	Brutvögel der Gewässer – Kranich Die Einschätzung, dass die Ackerflächen (wenn auch intensiv genutzt) nicht als Nahrungsfläche durch die Art genutzt werden und darum nicht näher diesbezüglich betrachtet werden müssen ist nicht korrekt. Der generelle Ausschluss eines Ackers als Nahrungshabitat im Umfeld eines nachgewiesenen Brutplatzes ist geradezu abstrakt. Für einen Kranichhorst auf oder direkt an Ackerflächen ist der Raum innerhalb eines 200-Meter-Radius besonders kritisch. Dieser Bereich dient als unmittelbare Nahrungs- und Kükenaufzuchtzone und muss störungsfrei bleiben.	In Anbetracht der deutlich höherwertigen Nahrungshabitate im Bereich der Feldsölle sowie der Grabenstrukturen, in welche nicht eingegriffen wird, ist der zu überplanende Ackerbereich weiterhin lediglich als nachrangig hinsichtlich seiner Bedeutung als Nahrungsfläche zu betrachten. Im näheren und weiteren Umfeld finden sich ausgedehnte Ackerflächen, welche von Alttieren mit ihren Jungen aufgesucht werden können. Durch Untersuchungen mit besenderten Tieren konnte weiterhin festgestellt werden, dass Kraniche bis zum Flüggewerden der Jungtiere Reviere von über 100 Hektar nutzen (u.a. NOWALD 2003). Um den Kranichhorst stehen auch weiterhin Ackerflächen in vollem Umfang zur Verfügung. Weiterhin ist durch die Anlage der SPE-Flächen eher mit einer Steigerung des Nahrungsangebots zu rechnen. Hier insbesondere in Form von Insekten, Schnecken und anderen Kleintieren, welche insbesondere in den ersten Lebenswochen als proteinreiche Energiequelle für die Jungen von Bedeutung sind. Es ergibt sich durch die Extensivierung der Fläche somit eine Aufwertung und eine damit verbundene höhere Abundanz an Nahrungstieren, aber auch pflanzlicher Nahrung, welche der Art zur Verfügung steht. Im Rahmen der Planung ist im Bereich der SPE 4, welche sich im nordwestlichen Bereich der nördlichen Teilfläche befindet, eine Grünlandeinsaat vorgesehen (vgl. Textliche Festsetzung, G2 Flächen im Abstandsbereich von Waldflächen). Hierdurch allein ergibt sich bereits eine Aufwertung hinsichtlich der Nahrungsverfügbarkeit für Kraniche allgemein aber insbesondere unter der Kükenaufzucht sofern sie im Nahbereich des Schlupfortes verweilen. Störungen sind lediglich unter dem Bau der Anlage zu erwarten, hier greift die Bauzeitenregelung/Freigabe durch öBB (Vermeidungsmaßnahmen, Kap. 4.5 des Umweltberichts). Nach Umsetzung der Planung ergibt sich insbesondere in diesem Bereich keine Störung. Vielmehr ist von einem Gewöhnungseffekt auszugehen, sodass die Flächen auch weiterhin genutzt und toleriert werden.	N
1.6	Es sind § 19 BbgNatSchAG sowie § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insbesondere für die Zeit der Baufeldfreimachung und Bautätigkeit zu beachten	Entsprechend Vermeidungsmaßnahme V-AFB2 (vorher V-AFB1) (Kap. 4.5 des Umweltberichts) sind Bauarbeiten jahreszeitlich außerhalb der	U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	(Bau und Anlage).	Hauptreproduktionszeit, zwischen 30. September und 01. März anzuordnen. Sollte dies nicht möglich sein, ist nach V-AFB3 (vorher V-AFB2) eine Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn durchzuführen und Bauarbeiten erst bei Negativnachweis seitens der öBB aufzunehmen. Hiermit wird insbesondere im nordwestlichen Bereich um den Kranichhorst dafür Sorge getragen, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m § 19 BbgNatSchAG nicht berührt werden.	
1.7	Der Teilgeltungsbereich Nord ist generell außerhalb der Brutzeit des Kranichs zu erschließen und zu bebauen (strikte Bauzeitenregelung nach V-AFB1). Innerhalb des nördlichen Teilgeltungsbereichs sollte im kritischen 200-Meter-Radius zum Brutplatz die Einzäunung bzw. Überplanung ausgenommen werden (s. Abb.1). Die Planung ist entsprechend anzupassen.  Abbildung 1: 200-m-Puffer um den Kranichbrutplatz (Kreis) und Überlapung zum Planungsgebiet Nord	Wie in Kap. 4.4.2.2 des Umweltberichts dargelegt, besteht zunächst gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG i. V. m. § 54 Abs. 7 BNatSchG ein Radius von 100 m um Horststandorte des Kranichs ein Verbot Bestockung abzutreiben oder Charakter des Gebiets zu verändern. Da der Kranichhorst hier inmitten der bewirtschafteten Feldflur liegt, ist das Anbauverbot im vorliegenden Fall jedoch lt. Gesetz nicht relevant. Gleiches gilt für die Durchführung land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen unter Maschineneinsatz im 300 m Radius. Bauarbeiten sind gemäß Vermeidungsmaßnahme V-AFB2 (vorher V-AFB2) im Kap. 4.5 des Umweltberichts generell außerhalb der Brutzeit durchzuführen (oder nur nach artenschutzrechtlicher Freigabe durch eine öBB, vgl. V-AFB3). Es kann nicht erkannt werden, auf welcher Grundlage ein 200 m-Radius um den Kranichhorst von Überplanung ausgenommen werden soll. Das Plangebiet befindet sich in ca. 120 m Abstand zum Horststandort und in einer bewirtschafteten Feldflur, somit sind aus Sicht der Gemeinde mit Errichtung des Solarparks keine Verbote des § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchG i. V. m. § 54 Abs. 7 BNatSchG erfüllt. Anhand der formalrechtlichen Vorgaben kann deshalb nicht erkannt werden, weshalb für den gesamten Teilbereich Nord ein generelles Bebauungs- und Erschließungsverbot innerhalb der Brutzeit gerechtfertigt sei. Es ist insbesondere möglich, dass Brutstätten in einzelnen Jahren nicht oder nicht mehr aufgesucht werden. Ein genereller Ausschluss von Arbeiten während der Brutzeit, unabhängig von der Nutzung des Standortes als Niststätte, ist nicht verhältnismäßig noch zwingend geboten. Es wird erneut auf die Vermeidungsmaßnahme V-AFB3 (vorher V-AFB2) in Kap. 4.5 des Umweltberichts hingewiesen, wonach zwingend eine Baufeldfreigabe bei Aufnahme von Arbeiten innerhalb der Brutzeit durchzuführen ist, die dann auch den	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		störepfindlichen 300 m Radius um den derzeit bekannten Kranichhorst einschließt. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass die Schutzfrist um den Nistplatz der Kraniche, wenn Sie außerhalb der Feldflur liegen (hier nicht der Fall), gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchG bereits am 30. Juni endet. Innerhalb des geforderten 200 m-Radius um den derzeit bekannten Kranichhorst ist zum derzeitigen Planungsstand darüber hinaus in Teilen die Anlage einer SPE-Fläche (SPE 4 und SPE 5) geplant, welche insbesondere brütender Kraniche eine deutlich verbesserte Nahrungsverfügbarkeit ermöglicht. In bisherige primäre und hochwertige Nahrungsflächen (Feldsölle, Gräben, Gehölze) wird nicht eingegriffen.	
1.8	Brutvögel des Offenlandes – Ortolan a) Der Ortolan ist ein Brutvogel offener, strukturreicher Agrarlandschaften auf leichten Böden. Für seine Brut benötigt er die Kombination aus Singwarten, insbesondere Eichen, angrenzenden Brutplätzen in lichten, sich schnell erwärmenden Ackerflächen, vor allem in Getreide und Leguminosen, sowie geeigneten Nahrungsflächen wie Ackerflächen, Fehlstellen und unbefestigten Wegen (Südbeck et al., 2025). Der Hauptaktionsraum verpaarter Männchen beträgt in Niedersachsen etwa 300 m um den Reviermittelpunkt (BfN, 2025), während andere Studien von überwiegend bis zu 150 m ausgehen (Bernardy und Dziewiaty, 2006). Die Nahrungssuche fütternder Altvögel findet im näheren Nestumfeld statt, etwa im Umkreis von 250 m (Bernardy und Dziewiaty, 2006). Die Effektdistanz der Art wird mit 200 m angegeben (Garniel und Mierwald, 2010). Besonders bei Männchen ist eine ausgeprägte Habitattradition festzustellen. Daher ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG „weit“ zu fassen (LANA, 2010) und umfasst den jährlich wechselnden Nistplatz, die Singwarte(n) sowie essentielle Nahrungsflächen im unmittelbaren Umfeld des Nestes. In Deutschland gilt der Ortolan als stark gefährdet (RL: 2), in Brandenburg als gefährdet (RL: 3). Brandenburg trägt mit rund 40% der deutschen Population eine besondere Verantwortung für die Art (Ryslavy et al., 2019, 2020). Zudem ist der Ortolan nach § 1 BArtSchV streng geschützt. Gemeinsam mit dem angrenzenden Wendland bildet die nahe gelegene Prignitz die bedeutendste Hochburg des Ortolans als Brutvogel in	Kenntnisnahme	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Mitteleuropa (Löffler und Fartmann, 2022).		
1.9	Der Ortolan meidet Grünlandstandorte (Bernardy, 2009); daher ist eine Umwandlung von Acker in Grünland in Ortolangebieten mit dem Erhalt der Brutreviere nicht vereinbar. Auch eine Überschirmung durch Solarmodule widerspricht den Anforderungen der Art an offene Bodenstellen zur Nahrungssuche und gut besonnte Nistplätze. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden insgesamt 4 Reviere des Ortolans festgestellt. Insbesondere für den südlichen Bereich von Teilgelungsbereich Süd wurde während eines Begehungstermines eine Gemeinschaft singender Männchen festgestellt, was für die Art typisch ist und sich mit den passenden örtlichen Gegebenheiten (markante Einzelbäume und zahlreiche Eichen, die den Acker umgeben) deckt. Im Planungsgebiet und dessen Umfeld verbleiben zwar noch nicht überplante Feldschläge entlang der festgestellten Singwarten, dennoch wird der nötige Wechsel auf unterschiedliche Ackerschläge und damit auf wechselnde Feldfrüchte im Jahresverlauf erheblich beeinträchtigt. Insgesamt ist deshalb von einer hohen Beeinträchtigung der betroffenen Brutreviere auszugehen. b) Damit läge eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vor. Eine Verdrängung des Ortolans aus dem Solarpark wäre wegen der hohen und spezifischen Lebensraumansprüche der Art sowie ihrer Habitattradition unzulässig. c) Entsprechend sind artspezifische Minimierungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen zu planen und umzusetzen. In Abstimmung mit der Staatlichen Vogelschutzwarte Buckow werden folgende Handlungsempfehlungen empfohlen: - Entlang der mit Gesangswarten nachgewiesenen Gehölzstrukturen (SPE 3, 15, 18, zusätzlich 16) sollte ein 40 bis 50 m breiter Streifen freigehalten und mit häufig wechselnden Feldfrüchten bestellt werden (geeignet sind Sommergetreide, Erbse, Hafer, Lein oder auch Wintergetreide in 2 bis 3-reihiger Drillweite mit Untersaat, in einzelnen Jahren auch Kartoffel und andere Kulturen) - Die Maßnahme sollte unbedingt anstatt der geplanten Blühsäume/-flächen angestrebt werden, da diese von der Vogelart langfristig	Innerhalb des Geltungsbereichs wurden 3 Reviere festgestellt, ein weiteres befindet sich östlich angrenzend an Teilfläche Nord in ca. 100 m Entfernung. Die Reviere befinden sich angrenzend oder in den SPE-Flächen 3, 5, 15 und 18. Die Abstandflächen betragen bereits jetzt zwischen 15 und 20 m (vgl. Planzeichnung). Darüber hinaus legen neuere Untersuchungen nahe, dass Freiflächen-PVA nicht grundsätzlich vom Ortolan gemieden werden (vgl. Brutvogelmonitoring „Solarparks Zobersdorf I“ Jahresbericht 2023, Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz, 07/2023). Im genannten Fall des Solarparks in Brandenburg fand eine Brut sogar im eingezäunten Randbereich der Anlagenfläche statt. Hierdurch ergibt sich, dass Freiflächen-PVA bei geeigneten Habitatbedingungen als Brutlebensraum genutzt werden können. In der Praxis sollte daher nicht mit einem festen Abstand (die hier genannten 40 bis 50 m) argumentiert werden, sondern vielmehr mit einer Schaffung geeigneter Bedingungen. Hierzu zählen unter anderem: - Erhalt von Singwarten (Einzelbäume, Baumreihen) - Vermeidung von Überbauung von Brutstandorten - Erhalt und Entwicklung geeigneter Nahrungshabitate - ggf. Anpassung des Modulfeldes Vorhabenimmanent werden keine Gehölze entfernt, insbesondere keine Singwarten. Weiterhin werden durch die oben genannten 15 bis 20 m Abstandflächen potentielle Brutstandorte in der Nähe dieser Singwarten nicht überbaut. Auch das Nahrungsangebot bzw. die Nahrungshabitate werden erhalten bzw. erfahren durch die Anlage der Abstandflächen mit der durch die uNB vorgeschlagenen Bewirtschaftung höherwertige Nahrungshabitate und Brutstätten. Weiterhin ist durch die Anlage eines Grünlandes ein Anstieg an Futtertieren zu erwarten. Somit wird insgesamt die ökologische Funktion des Brutreviers erhalten bleiben und demnach keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Die Handlungsempfehlung (Bewirtschaftung SPE 3, 15, 16 und 18; Monitoring) kann in den Umweltbericht aufgenommen werden.	U, T U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	gemieden werden. - Die Säume sind extensiv und außerhalb der Brutzeit zu bewirtschaften (Einsaat je nach Feldfrucht bis spätestens Anfang April, Ernte frühestens Ende Juli, keine Düngung/ kein Verwenden von Pflanzenschutzmitteln). - Die Gehölzränder sind zu erhalten. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist durch Monitoring nachzuweisen.		
1.10	Brutvögel des Offenlandes – Feldlerche a) Für die Feldlerche wurden in den vergangenen Jahren starke Bestandsverluste verzeichnet. Gründe liegen in der Flächengestaltung und -bewirtschaftung. Flächige Überbauung führt grundsätzlich zum vollständigen und i.d.R. dauerhaften Verlust der Lebensraumfunktionen der betreffenden Flächen und ihrer Eignung als (Teil-)Habitat der Vogelarten. Konsequenzen können z.B. Habitatverlust, Verringerung des Bruterfolgs bzw. der Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen, Brutpaarverlust, Bestandsrückgang oder Beeinträchtigung bzw. Erlöschen lokaler (Teil-)Populationen sein. (https://ffh-vp-info.de/ → Feldlerche) Der Bebauungsplan überspannt den Lebensraum für die Feldlerche (mindestens 9 Reviere). Die Planung zieht einen quantitativen Lebensraumverlust nach sich. Als Ausgleich sieht die Planung einen planinternen Reviererhalt durch die Anlage einer 2 ha großen Freifläche (SPE-Fläche) vor. Zuvor wurde die Externe Maßnahme A-AFB1 geplant. Hinsichtlich des Umgangs mit dem Vorkommen der Feldlerche ergeben sich folgende Nachforderungen seitens der Behörde (Klärungs- / Prüfungserfordernis): (1) Eine qualitative/ quantitative Herleitung zur Planung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme kann aus den Planunterlagen nicht nachvollzogen werden. Die angesetzte Größe der CEF-/ SPE-Flächen wird alleinstehend als unzureichend bewertet und sollte ergänzt werden.	Der Umfang der internen Ausgleichsmaßnahme A-AFB1 in Kap. 4.6 des Umweltberichts ergibt sich aus einer Vorabstimmung vom 10.02.2026 mit Herrn Ewert von der uNB Ostprignitz-Ruppin ab. In seiner E-Mail äußerte Herr Ewert, dass nach seiner Auffassung eine vollständige Kompensation innerhalb des Solarparks möglich sei. Hierzu „genügt es, auf einer etwa 2 ha großen Fläche (etwa 5 % der Solarparkfläche) auf eine Bebauung mit Solarmodulen zu verzichten – siehe Anhang und diese Fläche als Grünland extensiv zu bewirtschaften – wie Kompensationsmaßnahme A1. Eine externe Feldlerchenkompensation bleibt erfahrungsgemäß weitestgehend wirkungslos, weil bereits nach wenigen Jahren die hierzu erforderlichen Vorgaben nicht mehr eingehalten werden. Da es den Naturschutzbehörden in der Regel an Kapazitäten fehlt, den Vollzug von Kompensationsmaßnahmen zu kontrollieren, bleibt die Nichteinhaltung von Vorgaben überwiegend ohne Konsequenzen. Eine extensive Grünlandnutzung innerhalb eines Solarparks auf einer Teilfläche bietet der Feldlerche dauerhaft einen geeigneten Lebensraum.“ Auf Grundlage dieser Vorabstimmung wurde planerisch der durch die uNB vorgeschlagene Ansatz verfolgt und umgesetzt. Hierbei wurde insbesondere die Hinweise seitens Herrn Ewert in Bezug auf die Ausgestaltung (Abtransport Mahdgut, extensive Pflege) in der Ausformulierung der Ausgleichsmaßnahme aufgenommen.	U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Wovon leitet die Planung die nötige Flächengröße zum adäquaten Ausgleich ab? (2) Die qualitativen artspezifischen Anforderungen der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind zu konkretisieren.		
1.11	(3) Im Teilgeltungsbereich Nord soll die Erschließung des Baufeldes 2 und 3 über einen geschotterten Weg erfolgen, welcher die Grünflächen quert. Im Teil B wurde darum festgesetzt, dass es zulässig ist, die Grünflächen GF1 und GF2 mit geschotterten Wartungswegen zu durchqueren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Querung der Grünflächen nicht im Bereich der SPE-Flächen für die interne Vermeidungsmaßnahme der Feldlerche zu planen ist. Ein geschotterter Wartungsweg als teilversiegelte Fläche steht den Notwendigkeiten der SPE-Fläche entgegen (und ist darüber hinaus nicht mit den notwendigen Gestaltungsmaßgaben des zu querenden Wildkorridore vereinbar). Die Festsetzung sollte entsprechend entfernt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine Schotterung wird als notwendig erachtet, damit auch bei nassem Untergrund eine Befahrung der Grünfläche möglich ist, ohne dass sich Fahrzeuge dort festfahren oder den Boden aufwühlen. Da die Wege der Erschließung der einzelnen Baufelder dienen, muss auch eine Befahrbarkeit mit schweren Fahrzeugen der Feuerwehr gewährleistet sein. Es handelt sich hier lediglich um maximal 3,0 m breite Wege. Aufgrund der sehr geringen Häufigkeit der Befahrung (voraussichtlich nur einige wenige Male im Jahr durch Wartungs- und Pflegefahrzeuge) kann davon ausgegangen werden, dass sich auch auf dem Schotter mit der Zeit eine bodennahe Vegetation etabliert und sich je nach Häufigkeit der Befahrung lediglich eine vegetationsfreie Fahrspur herausbildet. Die Gefahr eines Meideverhaltens der Wildtiere wird hier absolut nicht erkannt, zumal regelmäßig auch asphaltierte Straßen und Bahngleise gequert werden.	N, Z
1.12	(4) Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Tötungen von bodenbrütenden Vogelarten sieht die Planung eine Bauzeitenregelung vor, welche zwingend einzuhalten ist.	Kenntnisnahme	K
1.13	(5) Die dauerhafte Annahme der Maßnahmen durch die Art ist mittels eines Monitorings nachzuweisen.	Wird berücksichtigt und das Monitoring in den Umweltbericht aufgenommen.	U
1.14	b) Rechtsgrundlage Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ergibt sich ein möglicher artenschutzrechtlicher Verstoß. Vor dem Hintergrund der gebotenen funktionalen Interpretation des Begriffs der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, wie er insbesondere auch in § 44 Abs. 5 BNatSchG angelegt ist, ist davon auszugehen, dass bei der Beurteilung von Beschädigungen sämtliche Wirkungen zu berücksichtigen sind,	Kenntnisnahme	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	welche die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermindern können. Maßgeblich für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.		
1.15	c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) (1) Die Revierdichte der Feldlerche ist für das Plangebiet nachvollziehbar abzuleiten. Es ist ein Ausgleichsansatz anzusetzen, welcher im Verhältnis zu den Anforderungen der Art steht (anerkannt ist bspw. ein flächenhafter Ausgleich von 0,5 ha extensiver Ackerbrache/ Grünland je Brutpaar). Vor dem Hintergrund der qualitativen Herleitung (Art der Flächengestaltung) unter (2) ist die quantitative Herleitung transparent auch im Umweltbericht darzustellen. (2) Vor dem Hintergrund der Ausführungen in (1) ist für die Anlage der Ersatzhabitate für die Feldlerche das Ziel der Flächengestaltung und ein an die Ansprüche der Art angepasstes Pflegekonzept zu formulieren – wirksame Maßnahmen sind bei guter Planung und Pflege v.a. die Anlage von Ackerbrachen, da die kartierten Feldlerchen bereits an Ackerstandorte gewöhnt sind. Die Ausgleichsfläche ist in ihrer potentiellen Habitatqualität zu bewerten. Die Pflege der Flächen insgesamt ist auf die Zielart Feldlerche auszurichten. Das Ziel sollte eine nicht zu dichte Vegetation innerhalb der Planungsfläche sein, die gleichzeitig offene Bodenstellen aufweist. (3) Innerhalb der SPE-Flächen (interne Ausgleichsflächen Feldlerche) sind keine geschotterten Wege anzulegen. (4) Die Bauzeitenregelung ist zwingend einzuhalten, ansonsten werden funktionssichernde Maßnahmen (CEF-Maßnahme) außerhalb des Geltungsbereiches zwingend notwendig, da eine erhebliche Beeinträchtigung der Feldlerche (Ausbleiben der Brut im Baujahr) vorliegt. D. h. die Ausgleichsmaßnahmen sind vorgezogen abseits von Störquellen des	Siehe voranstehende Ausführungen zur Feldlerche, insb. Korrespondenz mit Herrn Ewert (uNB OPR). Im Frühjahr und Sommer 2024 erfolgte eine Brutvogelkartierung (Pschorn 2024), bei welcher insgesamt 9 Reviere der Feldlerche im Planungsraum, d. h. innerhalb des Plangebietes und in einem Bereich 50 m angrenzend, nachgewiesen werden konnten. Hierbei erfolgte die Revierkartierung nach den Empfehlungen von Südbeck et al. (2005). Es wurden alle Nachweise auf Tageskarten punktgenau erfasst und via GPS eingemessen. Die Kartierung entspricht somit einer Revierkartierung. Es erfolgten an 8 Tagen vormittags Begehungen, an zwei weiteren Terminen erfolgte die Kartierung nachmittags. Somit ergeben sich insgesamt 10 Termine zur Erfassung der Revierdichte der Feldlerche. Vier der Reviere befanden sich im südlichen Geltungsbereich, 5 im nördlichen Geltungsbereich. Die Revierdichte ist dem entsprechenden Kartierbericht von Oktober 2024 zu entnehmen. Aufgrund der Vorabstimmungen vom 10.02.2026 mit Herrn Ewert von der uNB OPR wurde somit auf eine interne Kompensation über 1,9 ha (Feldlerchenfenster) mit extensiver Grünlandnutzung abgestellt. Die Erarbeitung dieser Maßnahme stützt sich dabei insbesondere auf die fachliche Einschätzung von Herrn Ewert. Der Hinweis zur nicht durchzuführenden Anlage von Schotterflächen innerhalb der SPE-Fläche wird zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt. Selbiges gilt für die Bauzeitenregelung.	U U, T, B

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Baubetriebes umzusetzen. § 44 Abs. 5 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit, zur Wahrung der ökologischen Funktion betroffener Lebensstätten, vorgezogene Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang als CEF-Maßnahmen (cef: continuous ecological functionality-measures) festzulegen. Bei vorgezogenen Maßnahmen handelt es sich um vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen, die auf eine Minimierung/Beseitigung der negativen Auswirkungen des Vorhabens abzielen.		
1.16	Für eine fachgerechte Planung der Ausgleichs- oder CEF-Maßnahme empfiehlt sich die Nutzung des Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring; Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen); 2021. Der Steckbrief zur Feldlerche fasst wertvolle Hinweise aus einschlägiger Fachliteratur zusammen und behandelt wichtige Variablen zur Planung der Ersatzhabitate, u. a. • Welche Maßnahme eignet sich für betroffene Feldlerchen? (abhängig von Ausgangszustand der zuvor genutzten Fläche – Feldlerchen der Feldflur bleiben auf Acker, Feldlerchen auf Grünland bevorzugen weiterhin Grünländer) • Welche quantitativen Anforderungen bestehen für einzelne Maßnahmen? • Welche Prognosesicherheit führen die gewählten Maßnahmen an? (Prognosesicherheit ist in Maßnahmenplanung herzuleiten) • Welche Abstände müssen bspw. zu einzelnen Bäumen, Gebüschgruppen, Hecken, Baum-reihen, Waldrand etc. eingehalten werden? (5) Die Studienlage zeigt für Feldlerchen in PV-FFA ein heterogenes Bild. Langzeitbeobachtungen in großen Solarparks gibt es noch zu wenige, um einen fachwissenschaftlichen Konsens über die anhaltende Akzeptanz gegenüber flächiger Überbauung durch Module ableiten zu können. Es fehlt also an wissenschaftlicher Evidenz. Erste Kartierungen zur Evaluierung von Artenvorkommen der standort-treuen Feldlerche zeigen, dass in den ersten 5 Jahren noch breitere, offene Flächen (hier 60 m) toleriert werden. Vor Errichtung der Module	Erneut sei auf die Vorabstimmung mit Herrn Ewert vom 10.02.2026 hingewiesen. In dieser befürwortete er ausdrücklich die Anlage eines Grünlands: <i>„auf einer etwa 2 ha großen Fläche (etwa 5 % der Solarparkfläche) auf eine Bebauung mit Solarmodulen zu verzichten – siehe Anhang und diese Fläche als Grünland extensiv zu bewirtschaften – wie Kompensationsmaßnahme A1.“</i> Vor dem Hintergrund dieser Abstimmung lässt sich nicht nachvollziehen, weshalb die Fläche nun doch als Ackerbrache entwickelt werden soll. Dies ist im Kontext der Anlage eines extensiven Grünlandes im gesamten Solarpark weder praktikable noch sinnvoll. Ein Monitoring hingegen wird als sinnvoll erkannt und als Maßnahme (A-AFB2) in die Planungsunterlagen aufgenommen.	Z, U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	nistende Brutpaare hielten zunächst (ca. 5 Jahre) noch am Brutplatz fest (Bruttradition). Die Plätze wurden danach nicht mehr besetzt (Möckel 2024, in OTIS, Band 21). Von einer stabilen langjährigen Nachnutzung durch Feldlerchen kann deshalb selbst bei Nutzungsextensivierung von Acker in Grünland nicht sicher ausgegangen werden. Bis eindeutiger wissenschaftliche Ergebnisse zu den Habitatansprüchen der Feldlerche in PV-FFA vorliegen, ist ein sicherer Erhalt der Brutreviere im Sinne eines Vorsorgeprinzips zu gewährleisten (BGH-Plan, 2024, abrufbar: https://www.naturschutz-energiewende.de/publikationen/moeglichkeiten-und-grenzen-des-artenschutzrechtlichen-ausgleichs-in-solarparks/). Ein Monitoring für die Feldleche soll folgende Standards haben: • Strukturkontrolle (Funktionsnachweis, Erfüllung der Lebensraumfunktion in Qualität und Menge) - Revierkartierung (Nachweis der stabilen, erfolgreichen Reproduktion) • Dauer: bis zum 5. Jahr nach Bau der Anlage und Umsetzung der Maßnahmen (mit Brutvogelkartierungen im 1., 3. und 5. Monitoring-Jahr). Wenn Feldlerchen nach dieser Zeit im selben Umfang innerhalb der Anlage vorgefunden wurden wie vor dem Bau können Maßnahmen außerhalb aufgegeben werden. • Empfehlung für Erfassungstermine: 1. Ende April, 2. Mitte Mai, 3. Ende Mai. Der Bericht zur Wirksamkeit/ Zielerreichung ist zeitnah nach dem 5. Kartierungsjahr, unaufgefordert der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Behörde befindet über das Erreichen des Entwicklungsziels bzw. gibt Auflagen zur Nachsteuerung und Korrektur der Maßnahme. Das Monitoring ist rechtlich zu sichern und als Hinweis zur Satzung aufzunehmen (Sicherstellung für die Übernahme in die Baugenehmigung).		
1.17	2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung	Die Gemeinde hat bezüglich der Standortalternativenprüfung Flächen entlang der Bahnstrecke zwischen Neuruppin und Neustadt/Dosse im Süden des Gemeindegebietes untersucht. Bei diesen Flächen handelt es sich um sog. EEG-Basisflächen, also Flächen, die bevorzugt für Photovoltaik	U, B

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Alternativenprüfung Unter Punkt 2.17 des Umweltberichtes wurden anderweitige Planungsmöglichkeiten mit Gründen für die getroffene Standortwahl des Vorhabens sowie Umsetzungsalternativen thematisiert. Es ist für die Behörde nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die folgenden Aussagen getroffen wurden: <i>„Die Gemeinde hat u.a. auch auf Grundlage der landesplanerischen und regionalplanerischen Vorgaben den Standort für die PV-FFA wohlüberlegt festgelegt. Sie hat, auch mittels eines erstellten Leitfadens zum Umgang mit Anfragen zur Errichtung von PV-FFA abgewogen, welche Suchräume und -kriterien für die Alternativenbetrachtung in Frage kommen und welche nicht (u.a. Bodenzahlen, Topographie, Natur- und Artenschutz, Schutzgebiete, Siedlungsnähe, Erschließungsmöglichkeiten, Energieausbeute). Da sich im Rahmen der Abwägung herausgestellt hat, dass bei einer gegenüber den Planungszielen durchgeführten verhältnismäßigen Alternativenprüfung keine alternativen Standorte im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen, entschied sie sich für die beiden Standorte bei Brunn.“</i> Diese Aussagen ist unstimmtig, insbesondere da gegenwärtig 6 weitere PV-Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes in Aufstellung befindlich sind mit zum Teil erheblicher Größe (allein „Solarpark Bantikow-Ost“ mit ca. 167 ha überplanter Fläche) – s. weiter unten: Notwendigkeit der kumulativen Betrachtung. Die wohlüberlegte Festlegung des Standortes ist nicht nur als solche zu benennen, sondern für die Behörde nachvollziehbar darzulegen. Welche Alternativen wurden konkret betrachtet? Aufgrund welcher Parameter wurden diese Standorte nicht gewählt? Hintergrund: Die Erarbeitung des Umweltberichts hat den gesetzlichen Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB zu entsprechen, die sich an den Grundelementen des planerischen Vorgehens (Bestandsaufnahme, Prognose, Eingriffsregelung, Alternativenprüfung und Monitoring) orientiert. Aus dem unmittelbaren Zusammenhang zur Vorbereitung der	genutzt werden sollen, da hier mit der Bahntrasse bereits eine Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter vorliegt. Allerdings haben diese Flächen gegenüber den Flächen in Brunn keinen wesentlichen Vorteil geboten, da hier überwiegend hohe Bodenzahlen >30 vorliegen, bezüglich der Bahntrasse eine umfängliche Auseinandersetzung mit dem Blendschutz hätte erfolgen müssen und insbesondere weil die Flächen sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden und auch der Vorhabenträger dort keine Flächen gesichert hat. Eine Sicherung anstelle der gesicherten Flächen in Brunn konnte durch den Vorhabenträger nicht vorgenommen werden. Somit boten sich diese Flächen nicht als Alternative für die Planung an. Konversionsflächen oder Flächen, welche technisch bereits stark überprägt sind standen entweder gar nicht zu Verfügung oder es bestand kein Zugriff, so dass auch diese nicht als Alternative in Frage kamen und deshalb keiner weiteren Betrachtung unterzogen wurden. Eine Prüfung sämtlicher sonstiger sich im Gemeindegebiet befindlichen potentiellen Flächen für die Errichtung einer PV-FFA auf ein Vermeidungs- oder Verminderungspotential ist aufgrund des enormen fachlichen Aufwands ebenfalls unrealistisch und wurde deshalb nicht weiterverfolgt. Die Planungen für die anderen PV-FFA-Vorhaben in der Gemeinde wurden bis auf die bereits realisierte Anlage nahe dem Siedlungsgebiet von Bantikow alle zur etwa selben Zeit begonnen. Es erschließt sich nicht, weshalb diese Flächen bei der Suche nach Standortalternativen mitbetrachtet werden sollten, zumal auch diese Flächen allesamt durch die uNB grundsätzlich als ungeeignet betrachtet werden.	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	planerischen Abwägungsentscheidung ergibt sich dabei die Notwendigkeit zur Untersuchung und Darstellung der nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB für die Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Umweltbelange. Ein wichtiger Prüfungsbestandteil ist die Alternativenprüfung, die sich intensiv mit Plan- und Konzeptalternativen auseinandersetzen und verschiedene Entwicklungspfade mit unterschiedlichem Vermeidungs- und Verminderungspotential aufzeigen sollte. Für die konkrete Flächenauswahl muss sie – für das gesamte Gemeindegebiet – Flächenalternativen untersuchen und die umwelt- und naturschutzfachlich besten Varianten benennen. Sie hat die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl darzulegen. Die gemeindeweite Suche nach alternativen Standorten hat in der Flächennutzungsplanung zu erfolgen.	Kenntnisnahme	H
1.18	Schutzgut Wasser/ Boden: möglicher Bau von Speichieranlagen Die Errichtung von Speichieranlagen soll innerhalb des Plangebietes im Zusammenhang mit der PVA ermöglicht werden. Dabei ist folgendes zu beachten: <i>„Da die Batteriezellen und der Transformator wassergefährdende Stoffe enthalten, sind einige Maßnahmen bezüglich des Grundwasserschutzes erforderlich. Der Aufstellort eines Batteriespeichers sollte beispielsweise so gewählt werden, dass Gefahren durch eindringendes Wasser (wie Starkregenereignisse usw.) ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus können auf Grundlage einer Risikoanalyse bauliche Anpassungen getroffen werden, um im Schadens- oder Brandfall eine Belastung von Grundwasser und Boden mit Löschwasser zu vermeiden.“ (KNE (2025): Rechtliche Rahmenbedingungen für Batteriespeicher im Außenbereich – Analyse mit Blick auf Batteriespeicher und Solarenergie. Seite 6).</i>	Kenntnisnahme. Die Batteriespeicher werden als Containersystem aufgestellt, die bereits durch die Containerhülle einen guten Schutz bieten. Weitere Anforderungen sind im Rahmen der Baugenehmigung zu regeln.	K
1.19	Schutzgut Wasser - Graben im Teilbereich Nord Es wird empfohlen, den Graben im nördlichen Teilbereich in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ aus der gegenwärtigen Nutzung zu nehmen. In Folge kann im Planungsraum eine verbesserte Wasserhaltung erfolgen, wovon auch die angrenzenden Kleingewässer sowie die Amphibienfauna profitieren wird. Der Verzicht auf	Aus der Planung leitet sich kein Erfordernis dafür ab. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Umsetzung ist später dennoch möglich.	N

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen des Grabens und damit reduziertem Abstimmungsbedarf, kommt auch dem Betrieb der PVA zugute.		
1.20	Schutzgut Fauna – Faunistischer Freiraumverbund, Barrierewirkung für Großsäuger, Wildkorridor Zur Aufwertung der Funktion als faunistische Migrationskorridore soll die fachgerechte Gestaltung (Einbringung von Leitstrukturen bzw. Deckung durch Gehölzanpflanzungen, erforderliche Bodenbeschaffenheit) geplant werden. Es sollte analog nachfolgendes Regelwerk angewandt werden: „Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg – Naturschutz und Landschaftspflege – Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, Ausgabe 2008 und Ausgabe 2022 (MAQ)“. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es dazu einen verständlichen Vortrag / Präsentation, welcher unter nachfolgendem Link zu finden ist: https://www.strassen-mv.de/static/LSBV/Dateien/Veranstaltungen/MAQ-Work-shop/MAQ-Workshop-2023_03_Vorstellung_MAQ_HENNEBERG.pdf. Im Teilgeltungsbereich Nord soll die Erschließung des Baufeldes 2 und 3 über einen geschotterten Weg erfolgen, welcher die Grünflächen quert. Im Teil B wurde darum festgesetzt, dass es zulässig ist, die Grünflächen GF1 und GF2 mit geschotterten Wartungswegen zu durchqueren. Die Festsetzung ist gänzlich zu entfernen, da auch die Funktionalität des Wildkorridores (GF1 sowie ggf. GF3) durch eine geschotterte Wegefläche gestört wird. Die Querung der Grünflächen ist in diesen Bereichen so zu gestalten, dass ein Befahren auch ohne Schotterung oder Teilversiegelung ermöglicht werden kann.	Kenntnisnahme. Der Anregung zur Entfernung einer Zulässigkeit von Schotterwegen in den Grünflächen wird nicht gefolgt. Erläuterung dazu siehe unter Punkt 1.11.	K, N
1.21	Notwendigkeit der kumulativen Betrachtung Innerhalb des Gemeindegebietes sind gegenwärtig 7 PV-Anlagen in Aufstellung befindlich (Schönberg, Tramnitz, Wulkow-Süd, Bantikow-Ost, Bürgersolarpark Bantikow, Emilienhof zzgl. der bereits bestehenden Anlage „Bantikow“). Auf mehreren Ebenen wird darum nachdrücklich angeraten, dass die Gemeinde eine kumulative Betrachtung der Auswirkungen aller bestehenden und in Aufstellung befindlichen PVA durchführt. Die kumulative Betrachtung auf Bebauungsplan-Ebene sollte eine zusammenfassende Bewertung aller PV-bedingten Wirkungen innerhalb	Eine kumulative Betrachtung aller bestehenden und geplanten PV-FFA im Gemeindegebiet ist nicht leistbar, zumal die geplanten Vorhaben sich zwar alle gleichzeitig im Aufstellungsverfahren befinden, jedoch unterschiedliche Verfahrensstände haben. Eine kumulative Betrachtung von Umweltauswirkungen ist nur in einem bestimmten Radius, hier etwa 500 bis 1.000 m, sinnvoll. In diesem Umkreis befinden sich jedoch keine weiteren PV-Anlagen, bzw. Planungen, da die Gemeinde bei der Standortwahl darauf achtet, dass PV-FFA möglichst nicht nahe beieinander liegen, um eine Summierung zu großflächigen PV-Parks mit dann möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen zu verhindern.	N, B, U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds (hier Gemeindegebiet) hinsichtlich Flächeninanspruchnahme, Lebensraumverlust, Barrierewirkung, Störwirkungen und der Wirksamkeit von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen enthalten.	Die Flächeninanspruchnahme aller PV-FFA bewegt sich mit ca. 430 ha im Rahmen der von der Gemeinde gesetzten maximalen Inanspruchnahme von 3 % des Gemeindegebietes. Der Sachverhalt wird in die Planunterlagen ergänzt.	
1.22	3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme Überwachungskonzept Gemäß § 4c BauGB muss die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, überwachen. Durch die Überwachung soll sichergestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Die Gemeinde nutzt dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3. Gegenstand der Überwachungspflicht sind grundsätzlich alle erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das beinhaltet nicht nur die Überwachung von Kompensationsmaßnahmen (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB), sondern weitergehend alle erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die auf Grund der Durchführung des Bauleitplans eintreten können. (BVerwG, Beschluss vom 30. Dezember 2009 – 4 BN 13/09 –, juris). „Überwachung“ verfolgt die größenmäßige, zeitliche und räumliche Entwicklung wichtiger Parameter. Es müssen die im Umweltbericht angestellten Prognosen mit den tatsächlichen Auswirkungen auf die Umwelt verifizierbar sein. Damit ist keine wissenschaftliche Forschungsaktivität gemeint, sondern vielmehr ist von der Gemeinde festzulegen, wie, zu welchen Fristen und durch wen die Realisierung der Planung (oder eines zu bestimmenden Anteils) geprüft wird. Der Gemeinde obliegt in erster Linie, das sich selbst im Umweltbericht auferlegte Programm auszuführen, also den Eintritt der vorhergesehenen	Der Umweltbericht wird um ein Kapitel zur Überwachung ergänzt. Die Überwachung stellt insbesondere auf eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die Überwachung der Umsetzung der Kompensations-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ab. Der Vorhabenträger verpflichtet sich in einem 2. städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde dazu, die ÖBB sowie Maßnahmenüberwachung durch eine qualifizierte Fachkraft sicherzustellen. Die Fachkraft hat die Ergebnisse der Überwachung an die Gemeinde weiterzuleiten.	U, H

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk												
	nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, insbesondere im Hinblick auf eine Überschreitung des angenommenen Umfangs oder ihrer Intensität. Darüber hinaus kann sich die Gemeinde darauf verlassen, dass unvorhergesehene Auswirkungen in den Aufgabenbereich der Behörden fallen und gemäß der Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB berichten werden. (Rixner, Biedermann, Charlier (Hrsg.): Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO; 2022) Die Überwachung bedarf also einer den Erfordernissen des Bebauungsplans genügenden Konzeption. Grundlegend für die Planung der Überwachung ist die Beantwortung der Fragen, - was im Einzelfall zu überwachen ist (Gegenstand der Überwachung), - wer überwacht (die Behörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten oder die Gemeinden durch spezifische Überwachungsmaßnahmen bzw. auf einen Vorhabenträger übertragene Maßnahmen), - wie (Indikatoren bzw. Anhaltspunkte) und - wann (zeitliche Dimension unter Berücksichtigung von Entwicklungszeiten) überwacht werden soll. Beispielhafte Monitoringpunkte zeigen die offenen Fragen: <table> <tr> <th>Maßnahmen aus der Prognose des Umweltberichtes</th><th>Durchführung der Überwachung durch</th><th>Erfolgskontrolle/ Indikator</th><th>Zeitpunkt</th></tr> <tr> <td>Dauerhafter Walderhalt</td><td>Gemeinde, untere Forstbehörde (passive Kontrolle)</td><td>Feststellung Waldeigenschaften</td><td>fortwährend</td></tr> <tr> <td>Anlage und Pflege eines Ackerrandstreifens/ Blühstreifens im BP-Gebiet</td><td>Vorhabenträger (laut städtebaulichen Vertrag) Gemeinde</td><td>Nachweis in Form xy ggü. Bauamt der Gemeinde (ggf. Behörde XY) - Umsetzung/Fertigstellung</td><td>Zeitpunkt noch unbestimmt? - spätestens bis XY - z.B. nach Ende der vereinbarten Entwicklungspflege</td></tr> </table>	Maßnahmen aus der Prognose des Umweltberichtes	Durchführung der Überwachung durch	Erfolgskontrolle/ Indikator	Zeitpunkt	Dauerhafter Walderhalt	Gemeinde, untere Forstbehörde (passive Kontrolle)	Feststellung Waldeigenschaften	fortwährend	Anlage und Pflege eines Ackerrandstreifens/ Blühstreifens im BP-Gebiet	Vorhabenträger (laut städtebaulichen Vertrag) Gemeinde	Nachweis in Form xy ggü. Bauamt der Gemeinde (ggf. Behörde XY) - Umsetzung/Fertigstellung	Zeitpunkt noch unbestimmt? - spätestens bis XY - z.B. nach Ende der vereinbarten Entwicklungspflege		
Maßnahmen aus der Prognose des Umweltberichtes	Durchführung der Überwachung durch	Erfolgskontrolle/ Indikator	Zeitpunkt												
Dauerhafter Walderhalt	Gemeinde, untere Forstbehörde (passive Kontrolle)	Feststellung Waldeigenschaften	fortwährend												
Anlage und Pflege eines Ackerrandstreifens/ Blühstreifens im BP-Gebiet	Vorhabenträger (laut städtebaulichen Vertrag) Gemeinde	Nachweis in Form xy ggü. Bauamt der Gemeinde (ggf. Behörde XY) - Umsetzung/Fertigstellung	Zeitpunkt noch unbestimmt? - spätestens bis XY - z.B. nach Ende der vereinbarten Entwicklungspflege												

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	- Maßnahmen- erfolg (Funktio- nserfüllung nach Entwick- lungszeitraum) - durch Regel- kontrolle xy Dauerhafte Si- cherstellung xy Regelungsgehalte sind ggf. auch in Festsetzungen, Hinweise zur Sat- zung oder den städtebaulichen Vertrag zu überführen bzw. sicherzustel- len.		
1.23	Entsprechend des Standortes und der Zielsetzungen sind ein Pflege- und Entwicklungskonzept zu erstellen und dessen Maßnahmen umzusetzen. Die Finanzierung der naturschutzfachlichen Pflegemaßnahmen soll über die gesamte Dauer der Maßnahme und Nutzung der Fläche durch den Vorhabenträger sichergestellt werden. Ein Monitoring ist ebenfalls ver- traglich abzusichern (vgl. Gemeinsame Arbeitshilfe (MLUK, MIL, MWAE, 2023)) Für weitere Hinweise zur Konzeption des Monitorings empfiehlt sich der „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ der TH Bingen (siehe S. 11, 33 ff, 49 ff) Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgli- che und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. Abrufbar unter Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundli- che Solarparks - TH Bingen	Ein Pflege- und Entwicklungskonzept ist bereits den entsprechenden Ver- meidungs-, Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen dem Umweltbericht zu ent- nehmen. Dort werden im Rahmen der jeweiligen Maßnahmen die Pflege und Entwicklung entsprechend konkretisiert. Notwendige Monitorings (Feldlerche, Ortolan) werden weiterhin im Rahmen des 2. städtebaulichen Vertrages abgesichert. Dies gilt ebenso für weitere naturschutzfachliche Verpflichtungen entsprechend der Darlegungen innerhalb der Planunterla- gen. Auch die Finanzierung der naturschutzfachlichen Pflegemaßnahmen wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages abgesichert.	V, H
1.24	4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Historisch bedeutsame Kulturlandschaften/ Landschaftsbild Obgleich der Sachliche Teilplan „Freiraum und Windenergie“ des	Die Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" wurden seinerzeit vor allem vor dem Hintergrund der Aufstellung von Windener- gieanlagen (WEA) festgelegt, die aufgrund ihrer Höhe eine raumbedeut- same Wirkung über viele Kilometer haben. Nach Definition des nun nicht mehr gültigen Teilplans wird die historische Kulturlandschaft vor allem durch eine hohe Dichte an wahrnehmbaren Denkmälern und ihrer damit landschaftsprägenden Bedeutung bestimmt, welche durch	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Regionalplanes Prignitz-Oberhavel keine Anwendung mehr findet, hat die Gemeinde dennoch Sorge für den Erhalt ihrer historisch geprägten Kulturlandschaft zu tragen. Mit denen im Gemeindegebiet gegenwärtig in Aufstellung befindlichen PV-Anlagen wird ein weitreichender Anteil dieser Kulturlandschaft landschaftsbildwirksam überplant (s. Hinweis zu kumulativer Betrachtung).	raumbedeutsame Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Beispielhaft wäre hier eine Dorfsilhouette mit historischen Wohnhäusern, Gehöften und Kirchturm zu nennen, die durch im Hintergrund aufragende Windräder gestört würde. Die flächendeckende Festlegung des Kulturrums hat sich also hauptsächlich aus der Weitenwirkung durch WEA ergeben und bedeutet nicht, dass alle Flächen auch tatsächlich die Schutzansprüche erfüllt haben. Zwar heißt es im Textteil des einstigen Teilplans "Freiraum und Windenergie" auch, dass sich die "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" durch traditionelle Bewirtschaftungsformen auszeichnen, wozu im ländlichen Raum vor allem die Land- und Forstwirtschaft zu rechnen ist, jedoch finden in den Plangebieten und ihren Umgebungen nur herkömmliche Bewirtschaftungsformen statt, die keine besonderen Alleinstellungsmerkmale aufweisen. Es findet sich allerdings eine relative Dichte an Alleen, Grünzäsuren und kleinen Wäldchen vor, die ein weiteres Merkmal insbesondere für das einstige Vorbehaltsgebiet Nr. 6 bildeten. Die gegenständliche Planung berücksichtigt diese landschaftlichen und ökologischen Strukturelemente, so dass diese nicht beeinträchtigt werden, sondern teilweise durch die Pflanzung von Hecken sogar noch ergänzt werden. Die PV-Anlagen werden überwiegend hinter diesen Gehölzstrukturen errichtet, so dass diese nicht beeinträchtigt werden und die PV-Anlagen gleichzeitig optisch abschirmen. Die geplanten PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) nehmen somit zwar landwirtschaftliche Flächen in Anspruch, sie verdrängen jedoch weder besonders bedeutsame Bewirtschaftungsformen, noch sind sie aufgrund ihrer geringen Höhe in der überwiegend ebenen Landschaft der Region weiträumig sichtbar. Es ist zudem anzumerken, dass es sich bei den seinerzeit durch die Regionalplanung festgelegten "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" nicht um Vorranggebiete handelt, bei denen die Aspekte der Kulturlandschaft Vorrang gegenüber anderen Vorhaben genießen, sondern lediglich um Vorbehaltsgebiete, in denen einer die Schutzansprüche berührenden Nutzung durch Abwägung auch der Vorrang eingeräumt werden kann. Aufgrund der voranstehend genannten Faktoren hat sich die Gemeinde Wusterhausen/Dosse dazu entschieden, trotz der ursprünglichen	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		Festlegung als Vorbehaltsgebiet "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" die Errichtung einer PV-FFA dort zuzulassen.	
1.25	Abstände zum Wald Ogbleich das Thema bereits abgewogen wurde muss die Behörde an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass die Mindestabstände zu Waldrändern generell 30 m umfassen sollten. Die Planung bemerkt: „Gegenüber der Waldfläche im Südosten des Teilgeltungsbereichs Süd wird mit diesen SPE-Festsetzungen in Kombination mit einer 3 m abgerückten Baugrenze (siehe hierzu 5.2.3) ein Abstand von mindestens 23 m zum angrenzenden Wald erreicht. Zum nördlichen Wald besteht nur ein Abstand von 8 m (Hecke und Baugrenze), da hier aufgrund ausbleibender Verschattung keine Abstände erforderlich sind. Anders als in anderen Bundesländern gibt es in Brandenburg keinen festgelegten Mindestabstand zur Waldkante. Die Gefahr von umstürzenden Bäumen auf die PV-Module oder das Übergreifen von Bränden besteht damit. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird bewusst auf einen größeren Abstand verzichtet. Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich daher in einem abzuschließenden 2. Städtebaulichen Vertrag auf einen Schadensersatzverzicht gegenüber dem/den Waldbesitzer(n) im Falle eines Schadensfalls durch umstürzende Bäume, Astbruch oder Feuer. Gleichzeitig erklärt er sich bereit, bei eventuellen Schäden im Wald, die nachweislich durch die PV-Anlage verursacht wurden, beispielsweise bei einem durch technischen Defekt ausgelösten Brand, für den Schaden aufzukommen.“ Es ist nicht hinnehmbar, dass die Gemeinde in Abstimmung mit dem Betreiber der Solaranlage ein Übertreten von potentiellm Feuer von der PV-Anlage hinnimmt und die Folgen zwar rechtlich/ finanziell absichert, nicht jedoch die potentielle Möglichkeit des Übertretens eines Feuers versucht grundsätzlich zu vermeiden. Hierin wird die mögliche gesundheitliche Gefährdung der Bewohner umliegender Ortschaften billigend in Kauf genommen. Darüber hinaus gelten noch immer die naturschutzfachlichen Vorteile eines größeren Abstandes zu Waldkanten. Nicht zuletzt in Bezug auf die	Die Argumentation wird zurückgewiesen. Es ist von keiner erhöhten Gefährdungslage der Bewohner auszugehen. Von PV-FFA geht generell eine eher geringe Brandgefahr aus, Hauptrisiko bilden die Transformatoren und Batteriespeicher. In Anbetracht der häufig vorkommenden Brandentstehungen insbesondere bei der Feldernte bei einer landwirtschaftlichen Flächennutzung stellt sich auch hier mit der neuen Nutzung durch die PV-FFA das Brandrisiko nicht höher dar, als es unter der landwirtschaftlichen Nutzung war. Die Planung wird um den Hinweis ergänzt, dass die technischen Nebenanlagen (Trafos, Batteriespeicher) nicht im unmittelbaren Bereich (mind. 30,0 m) der Waldflächen aufgestellt werden sollten. Zusätzliche Auflagen werden im Rahmen der Baugenehmigung (Brandschutzkonzept) erteilt.	Z, B

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	zu überarbeitende Bewertung des Brutvorkommens des Ortolans sollten die Übergangsbereiche erweitert und artspezifisch gestaltet werden. Allgemein gilt: Der erforderliche Abstand zur Waldkante dient insbesondere dem Schutz des Waldrandes als ökologisch wertvolle Übergangszone sowie der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf angrenzende Lebensräume. Waldränder erfüllen wichtige Funktionen für den Arten- und Biotopschutz. Sie dienen zahlreichen Tier- und Pflanzenarten als Nahrungs-, Rückzugs- und Wanderraum. Durch eine zu nahe Heranführung von baulichen Anlagen können diese Strukturen beeinträchtigt werden, etwa durch Verschattung, Veränderung des Standortklimas, Störung von Gehölzsäumen oder Einschränkungen für die natürliche Entwicklung des Waldrandes. Darüber hinaus trägt der Abstand dazu bei, Beeinträchtigungen des Biotopverbundes zu vermeiden und die Funktionsfähigkeit der angrenzenden Gehölz- und Saumstrukturen zu erhalten. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher eine ausreichende Distanz zur Waldkante zu sichern, um negative Auswirkungen auf Flora und Fauna möglichst auszuschließen bzw. zu minimieren.		
1.26	„Lage- und Aufstellplan“ Zur Veranschaulichung der Planung empfiehlt die Behörde die Ergänzung der Planunterlagen um einen „Lage- und Aufstellplan“. Darin sollen insbesondere die Aufstellung der Module mit den entsprechenden Abständen zwischen den Modulreihen, die internen (Artenschutz-)Maßnahmen und die SPE-Flächen dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei dem gegenständlichen Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebots-B-Plan und nicht um einen Vorhabenbezogenen B-Plan. Der B-Plan setzt nur die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise fest, lässt unter Berücksichtigung der Festsetzungen aber einen Gestaltungsspielraum und macht einen Lage- und Aufstellplan, wie er im vorhabenbezogenen B-Plan erforderlich ist, nicht erforderlich.	N
1.27	Hinweise zur naturverträglichen Ausgestaltung von PV-FFA Der „Leitfaden der Gemeinde Wusterhausen/ Dosse zum Umgang mit Planungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen, insbesondere Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Wusterhausen/ Dosse“, Stand: April 2026 setzt sich bereits umfangreich mit zusätzlichen Maßnahmen zur naturverträglichen Ausgestaltung von PV-Anlagen auseinander. Die Auflistung unter Punkt III sollte stärker in die Planung übernommen und konkrete Maßnahmen über das mindestens notwendige Maß hinaus auf	Dem Leitfaden wird bereits in allen Punkten entsprochen. Die Schaffung von Kleinstbiotopen ist nicht im Umweltbericht dargelegt, wird jedoch im 2. städtebaulichen Vertrag entsprechend unter § 7 Zusätzliche Maßnahmen festgesetzt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die in einem Leitfaden formulierten Maßnahmen in der Planung nicht genügen sollen. Ein generell gefordertes Überschreiten der im Leitfaden festgelegten Maßnahmen ist unverhältnismäßig. Sinn eines Leitfadens ist es, grundlegende Richtwerte zu liefern, an denen sich die Planung orientieren kann. Wenn diese	V, Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	dieser Planungsebene festgesetzt werden. Die Umweltprüfung sollte sich vertiefend kritisch mit Forderungen zur naturverträglichen Ausgestaltung von PV-Anlagen auseinandersetzen und in die Planung aufnehmen. U. a. sollten naturverträgliche PV-FFA max. 40 bzw. 50 % der Freifläche mit Modulen überstellen und der Abstand zwischen den Modulreihen statt 3 m besser 5-6 m betragen (je breiter, desto besser). Neben der Möglichkeit der Beweidung durch Schafe fällt mit einem größeren Abstand auch mehr diffuses Licht auf den Boden, so dass die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung geringer ist. Außerdem besteht der Nachteil bei engen Modulreihen, dass häufiger eine Mahd notwendig wird, da der Bewuchs schneller die Modulunterkante erreicht (Beschattung der Module) – dies würde auch im Konflikt mit dem geplanten Mahdregime zum Schutz von Bodenbrütern stehen. Zum Schutz von kleineren Lebewesen und Insekten sollte die Mahd mit minimalinvasiven Geräten durchgeführt werden (z. B. Balkenmäherwerk), wie in den Ausführungen bereits beschrieben. Die Behörde empfiehlt in der Zusammenfassung des Umweltberichts und in der Planbegründung eine Übersicht zu den einbezogenen, naturverträglichen Kriterien aufzunehmen. Weitere Möglichkeiten zur Förderung der Biodiversität im Plangebiet: • Anlegen von Steinhäufen, Reisig-/ Totholzhaufen und Sandhügeln (Herpeten, Singvögel) • Herstellung von Rohbodenfläche, Bodenvertiefung (Insekten, Reptilien) • Nistkästen z.B. für Höhlenbrüter	formulierten Anforderungen aber nicht genügen sollen, ist dadurch die Existenz eines Leitfadens obsolet. Eine Zusammenfassung der einbezogenen, naturverträglichen Kriterien ist schon alleine deshalb nicht notwendig, da im Leitfaden explizit formuliert ist, dass die aufgeführten Punkte bindend sind. Dort heißt es: „<i>Nachfolgende Punkte sind bindend und werden, soweit sie nicht als Festsetzungen des Bebauungsplanes oder als Auflagen in der Baugenehmigung enthalten sind, als Festsetzungen in einem mit dem Vorhabenträger zu vereinbarenden städtebaulichen Vertrag aufgenommen</i>“. Entsprechend sind die dort festgelegten Punkte zur Ausgestaltung der Anlagen bereits Bestandteil der Planunterlagen sowie des derzeit erarbeiteten 2. städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger. Da der Leitfaden nicht vorsieht, dass explizit alle Maßnahmen in den Planunterlagen festgelegt werden müssen, sondern bindend spätestens im städtebaulichen Vertrag aufgenommen werden, wird auch in dieser Hinsicht den durch den Leitfaden festgelegten Anforderungen entsprochen.	
1.28	Folgende Literatur fasst die Möglichkeiten zur naturverträglichen Gestaltung zusammen: • „Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“ (KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, Stand 03. Mai 2024), abrufbar Naturschutz und Solarenergie-Freiflächenanlagen: Übersicht zu Erlassen und Leitfäden der Länder -	Kenntnisnahme	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (naturschutz-energiewende.de) „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK, MIL, MWAE, 2023), abrufbar https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gemeinsame-Arbeits-hilfe-PV-FFA.pdf – siehe Punkt 3.3 „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (Bayrisches Landesamt für Umwelt, 2014), abrufbar https://www.bestellen.bayern.de/appl-cation/applstarter?APPL=e-shop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNO-DENR:34,AARTxNR:lfu_nat_00209,AARTxNO-DENR:326826,USERxBO-DYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X		
1.29	Hinweise zu den SPE-Flächen/Ausgleichsmaßnahmen/Pflegekonzepten Die Pflegemaßnahmen der SPE-Flächen und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen sind in der Planung bereits ausführlich angegangen worden. Wie für die Bearbeitung der Monitoringmaßnahmen empfiehlt sich für die weitere Planung der Pflegemaßnahmen folgende Literatur: Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. Abrufbar unter Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - TH Bingen Die Behörde weist daraufhin, dass folgende Informationen für jede Maßnahme zu ergänzen bzw. die Angaben zu überprüfen sind – die Eckdaten sollten in die textlichen Festsetzungen übernommen werden: - bei Abgang von Anpflanzungen, unzureichendem Anwuchs oder schlechter Entwicklung der Ansaaten ist Ersatz zu pflanzen oder sind geeignete Methoden zur Verbesserung des Zustandes zu ergreifen - Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung (Aussaart)	Kenntnisnahme	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Benennung des Verantwortlichen für die Pflege		
1.30	Weitere Hinweise zur Anlage von naturnahen Hecken (Maßnahme A2 – SPE-Fläche 1, 2, 6 bis 11 im Bereich Nord sowie SPE-Fläche 12, 14, 17 und 19 im Bereich Süd): - Einmessung der Pflanzflächen durch „Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur“ - Pflanzleistungen sollten im Herbst durchgeführt werden (besserer „Vorlauf“ für Sommermonate) - Bodenvorbereitung der Pflanzflächen - Tiefenlockerung (ein Tiefenpflugschar je Pflanzreihe mit 0,40 bis 0,60 cm Tiefe) - Pflügen - Häufeln der Pflanzreihen mit Waldmeisterpflug (zur Schaffung von Dammbildungen) - Fachgerechte Pflanzung mit Pflanzbohrer von 30 cm Durchmesser und je nach Strauch- und Heistergröße bis zu Tiefe von 30 cm; Pflanzlöcher müssen ausreichende Tiefe und Breite haben, damit den Pflanzen genügend Wurzelraum zur Verfügung steht - in den gehäufelten Pflanzreihen ist handelsüblicher Rindenmulch RAL 9/80 gleichmäßig einzubringen – 5 cm (möglich sind auch Holzhackschnitzel) - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für das 1. bis 5. Standjahr (Mahd, Wässerung, Zauninstandhaltung) - Nachpflanzung von Gehölzen gemäß einer 100%-Anwuchsgarantie - Einzäunung mit verzinktem Wildschutzzaun (AS 160/23/15 M) → die Einzäunung der Hecke ist für den Erfolg der Maßnahme entscheidend und sollte in der Maßnahmenbeschreibung ergänzt werden	Kenntnisnahme. Die Anforderungen an die Heckenpflanzungen betreffen nicht die Bauleitplanung und werden nicht in die Planung übernommen. Hinweise zur Anwuchspflege sind in der Planung bereits aufgenommen. Dem Hinweis wird gefolgt, die Maßnahme A2 wird entsprechend ergänzt.	N, V U, T
1.31	Kompensationsmaßnahme A1 – Anlage von extensiv genutztem Grünland (Frischwiesen) „Solarparks stellen aufgrund der heterogenen Standortbedingungen	Kenntnisnahme	K

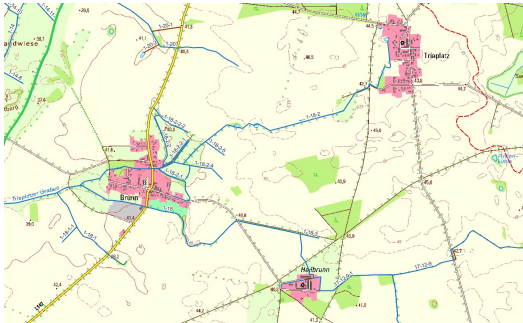
Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<i>(beschattete und besonnte Anlagenbereiche) besondere Anforderungen an die Saatgutmischungen, die daher eine möglichst breite ökologische Amplitude abdecken sollten (siehe dazu Meyer et al. 2023). Einige Anbieter führen bereits „Solarparkmischungen“ in ihrem Angebot.“ (kne 20241)</i> Es wird aus diesem Grund die Verwendung einer entsprechend angepassten Saatgutmischung empfohlen.		
1.32	Wildkorridore Im Verlauf des Verfassens dieser Stellungnahme teilte das zuständige Planungsbüro mit, dass bereits eine Anpassung der Breite der Wildkorridore (GF1 und GF3) auf 30 m vorgenommen wurde. Dies wird durch die Behörde ausdrücklich begrüßt. Die Funktionalität des jeweiligen Korridors wird nun maßgeblich durch dessen Ausgestaltung beeinträchtigt. Da der Korridor GF1 nach Planungsanpassung nun beidseitig von SPE-Flächen zum Schutz der Feldlerche umfasst wird, sieht die Planung keine Bepflanzung des Korridors vor. Die Behörde regt an, die Annahme des Wildkorridors GF1 zu fördern, indem jeweils auf den ersten 30 m der Eintrittsbereiche eine reguläre Gehölzpflanzung erfolgt. Im weiteren Verlauf wäre eine Anpassung der Pflege zur Offenhaltung ratsam, indem Stauden und krautige Pflanzen zum Schutz und Leitung der Wildtiere partiell belassen werden, auch während der Winterzeit. Die Bepflanzung des Korridors GF3 sollte dagegen regulär mit Gehölzen in lockerer Weise erfolgen. Ein entsprechendes Pflanz- und Pflegekonzept ist zu ergänzen.	Gemäß Gestaltungsmaßnahme G1 in Kap. 3.3 des Umweltberichts ist eine Bepflanzung innerhalb der Korridore geplant, welche leichte Deckung für Wildtiere erlaubt. Hierzu sind verpflanzte Sträucher mit mindestens 4 Trieben und einer Höhe von 60 bis 100 cm zu verwenden. Diese Bepflanzung ist im Bereich des Feldlerchenfensters jedoch nicht vorgesehen. Im nördlichen und südlichen Mündungsbereich von GF 1 erfolgt im Sinne der Annahme durch Wildtiere die zuvor genannte Bepflanzung. Die Nichtbepflanzung bezieht sich somit lediglich auf den Bereich des Feldlerchenfensters und beläuft sich auf eine Länge von knapp 150 m. Die Hinweise zur Offenhaltung werden in das Maßnahmenkonzept mit aufgenommen.	U
1.33	Bau von Speicheranlagen Neben der zu ergänzenden Betrachtung bezüglich der Schutzgüter Boden und Wasser ist die mit der Planung einhergehende Möglichkeit zum Bau von Batteriespeichern zu konkretisieren und entsprechend in die Unterlagen einzuarbeiten.	Der Anregung wird gefolgt.	B, U
1.34	Hinweis zu nahen Alleen, (Baumreihen) und Söllen Bereits in der Vorab-Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 29.01.2025 teilte die uNB mit, dass die Notwendigkeit zur Kenntlichmachung der an den südlichen Teilgeltungsbereich angrenzenden Allee als geschützter Landschaftsbestandteil innerhalb der Planzeichnung (Teil A) besteht. Dies gilt für sämtliche im Untersuchungsraum befindlichen und	Die geschützte Allee am südlichen Rand des Teilgeltungsbereichs Süd wird in dem Bereich, wo sie durch eine öffentliche Verkehrsfläche überplant wird, nachrichtlich übernommen. Alleen und Sölle außerhalb des Plangebietes werden nicht übernommen, hier erfolgt auch kein Eingriff durch die Planung.	P, L, N

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	im Teil A darstellbaren Alleen und Baumreihen. Auch wenn nahe Alleen/ Baumreihen durch Vermeidungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden, sind die Kenntlichmachung sowie der Hinweis auf den Schutzstatus notwendig und damit nachzuarbeiten. Selbiges gilt nach §30 BNatSchG geschützte Sölle.		
1.35	Ökologische Baubegleitung Es wird die Notwendigkeit der Einbeziehung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Begleitung, Protokollierung und Kontrolle aller Vermeidungs- / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere während der Baufeldfreimachung und Bauphase gesehen. Entsprechend ist diese in die Maßnahmenaufführung und den Städtebaulichen Vertrag zu ergänzen sowie namentlich der uNB zu benennen. Berichte sind der uNB fortlaufend zuzuarbeiten und abzustimmen.	Der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung wird als Maßnahme V-AFB1 in den UB aufgenommen.	U, T
1.36	Pflege- und Entwicklungskonzept Entsprechend des Standortes und der Zielsetzungen sind ein Pflege- und Entwicklungskonzept zu erstellen und dessen Maßnahmen umzusetzen. Die Finanzierung der naturschutzfachlichen Pflegemaßnahmen soll über die gesamte Dauer der Maßnahme und Nutzung der Fläche durch den Vorhabenträger sichergestellt werden. Ein Monitoring ist ebenfalls vertraglich abzusichern (vgl. Gemeinsame Arbeitshilfe (MLUK, MIL, MWAE, 2023)).	Im Rahmen der Maßnahmenerstellung im Umweltbericht (Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen) sind bereits konkrete Aussagen zur Entwicklung und Pflege zu entnehmen. Weiterhin werden diese entsprechend im 2. Städtebaulichen Vertrag geregelt und vertraglich gesichert. Hierzu zählt ebenso die Finanzierung. Ein Pflege- und Entwicklungskonzept ist somit nicht notwendig, da bereits alle Aussagen, welche in einem solchen enthalten wären, in den Unterlagen und dem städtebaulichen Vertrag aufgeführt sind.	N
1.37	Um das Abwägungsprotokoll zu dieser Stellungnahme wird gebeten.	Nach Abschluss des Planverfahrens erfolgt eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis.	H
38. Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz	Stellungnahme vom 24.11.2025 In der Anlage erhalten Sie einen Katasterauszug mit betroffenen Gewässern II. Ordnung. Blau dargestellt sind offene Gewässer, braun dargestellt verrohrte Abschnitte. In einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante dürfen keine Einzäunungen, Anpflanzungen und Bebauungen durchgeführt werden. Sollen Gewässer gequert werden, oder	Der Hinweis zum Gewässer II. Ordnung betrifft vor allem den wasserführenden Graben im Teilgeltungsbereich Nord. Der Graben wurde in der Planung bereits berücksichtigt. Nördlich des Grabens wird zusätzlich eine 5,0 m breite Grünfläche festgesetzt, so dass der Abstand von 5,0 m von der Böschungsoberkante bis zum geringfügig verkleinerten Sondergebiet des Baufeldes 1 eingehalten wird. Die Grünfläche befindet sich außerhalb der	V

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Parallelverlegungen von Leitungen erfolgen, haben wir folgende Forderungen: Wir fordern für Gewässerkreuzungen einen Mindestabstand von 1,20 m zwischen Gewässersohle und Oberkante Schutzrohr. Die Kreuzung hat rechtwinklig zum Gewässer zu erfolgen. Die normale Verlegetiefe kann in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante wieder erreicht werden. Die Kreuzungen sind mit geeigneten Mitteln so zu kennzeichnen, dass sie bei der Gewässerunterhaltung, in hohem Kraut auf der Böschung, deutlich zu erkennen sind. Eventuell auftretende Schäden am Gewässerprofil sind nach Bauende wieder zu beseitigen. Baubeginn und Bauende sind unserem Verband anzuzeigen. Nach Beendigung der Arbeiten sind uns aktuelle Bestandsunterlagen zu übergeben. Erfolgt das nicht, übernehmen wir keine Haftung für Beschädigung an der Leitung, infolge von durchgeführten Arbeiten der Gewässerunterhaltung. Die Parallelverlegung von Leitungen und anderen Medienträgern am Gewässer, soll in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante erfolgen. Sind dauerhafte Veränderungen an Gewässern geplant, oder sollen temporäre Veränderungen vorgenommen werden, sind diese bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Mit unserem Verband sollten diese Maßnahmen vorher abgestimmt werden. 	Einzäunung des Solarparks. Eine Beeinträchtigung des Grabens durch die Planung ist damit nicht zu erwarten und dessen Bewirtschaftung jederzeit möglich. An der östlichen Plangebietsgrenze ist vorgesehen, den Graben zur Erschließung des nördlichen Baufeldes 1 mittels Überfahrt zu queren. Dieser genehmigungspflichtige Eingriff ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens näher zu behandeln. Der an den südlichen Teilgeltungsbereich angrenzende Graben wird durch die Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt. Der Graben ist weiterhin auf der südlichen Seite über die dortigen landwirtschaftlichen Flächen zur Bewirtschaftung erreichbar. Nördlich dieses Grabens befindet sich ein Gehölzsaum/eine Allee, so dass der Graben von Norden ohnehin nicht erreichbar ist.	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
42. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31 - Planauskunft	Stellungnahme vom 08.01.2026 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Sofern der Anschluss gewünscht wird, führen wir das ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers durch. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen: T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de Wir bitten die verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen und uns an der weiteren Planung zu beteiligen. Für Fragen und Abstimmungen stehen wir ihnen gern zur Verfügung.	Keine Anlagen der Telekom im Plangebiet vorhanden. Kenntnisnahme Kenntnisnahme	K K
44. E.ON edis Regionalbereich Prignitz-Ruppin	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme	K
46. E.DIS Netz GmbH	Stellungnahme vom 24.11.2025 Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 13.11.2025.		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu Ihrer auf dem Übersichts- plan dargestellten Planungsmaßnahme im Versorgungsgebiet der E.DIS Netz GmbH. Im von Ihnen geplanten Bereich befinden sich Anlagen im Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Hierbei handelt es sich um Mittelspannungsanlagen. Folgende Flurstücke sind betroffen: Flur 004 Brunn, 105, 102, 101, 21/2 Für die Abstände zu unserer Mittelspannungsfreileitung gilt: Zur sichtbaren Fundamentaußenkante der Masten sind links- und rechtsseitig Sicherheitsabstände von 5,00m einzuhalten. Eine Unter- oder Überbauung ist nicht gestattet. Der Schutzstreifen konnte Ihren Unterlagen entsprechend gültig entnommen werden. Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass sich im Wegegrundstück Flur 004 Brunn Flr.-St. 1 eine Gashochdruckleitung befindet. Diese Anmerkung konnten wir ebenfalls Ihren Unterlagen entnehmen. Für die Abstände zu unseren Gasanlagen gilt die GW 315 Wir weisen darauf hin, dass sich aus unserer Stellungnahme keine Anschlusszusage hinsichtlich der Einspeisung von elektrischer Energie ableiten lässt. Hierfür sind entsprechende Anträge vom Errichter der Einspeiseanlagen bei der zuständigen Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH erforderlich. Diese benennt den Verknüpfungspunkt im Rahmen der netztechnischen Bewertung. Wir betrachten das Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt als Information, ohne Maßnahmen zu planen oder Aussagen über perspektivisch benötigte Flächen für neue Trassen bzw. Stationsstandorte treffen zu können.	Kenntnisnahme. Die Leitungen wurden bereits in der Planung durch Festsetzung eines Leitungsrechts im Baufeld 2 berücksichtigt. Kenntnisnahme. Die Abstände werden eingehalten. Die Gashochdruckleitung wird durch die Planung nicht berührt. Der Hinweis zu der vorhandenen Leitung wurde in die Begründung bereits aufgenommen mit dem Hinweis der Beachtung bei eventuellen Kabelverlegungen für den Solarpark.	V V V
47. 50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	Stellungnahme vom 13.11.2025 Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und	Kenntnisnahme	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Entsorgungsleitungen. <u>Hinweis zum Netzentwicklungsplan</u> Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass sich Ihre Planung im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weitere Informationen siehe: https://www.netzentwicklungs-plan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. ex-terne Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. <u>Hinweis zur Digitalisierung</u> Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten Austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).	Kenntnisnahme. Dem Netzentwicklungsplan ist zu entnehmen, dass die Plangebiete des B-Plans nicht im direkten Vorhabenbereich M635a liegen. Kenntnisnahme	K K
51. Tourismusverband Prignitz e.V.	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen

L = Legende ändern oder ergänzen

T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern

Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks

N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen

U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich

P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung

V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Öffentlichkeit 1	Stellungnahme vom 29.08.2025 Vorwort  Am 28. September 2023 wurde in England ein ikonischer Berg-Ahorn gefällt, der als weithin sichtbares Landschafts- und Kultursymbol galt. Zwei Männer, die diese Tat im Zustand alkoholischer Benommenheit begingen, wurden dafür am 15. Juli 2025 von Richterin Christina Lambert zu jeweils vier Jahren und drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. In ihrer Urteilsbegründung betonte die Richterin die besondere Schwere des Falls: Die Tat sei hochgradig vorsätzlich verübt worden, mit erheblichen sozialen Auswirkungen. Sie sprach von kulturellen Verlusten und von Schäden am streng geschützten Hadrianswall. Entscheidend sei, dass hier nicht nur ein einzelner Baum zerstört wurde, sondern ein Ort von herausragender		

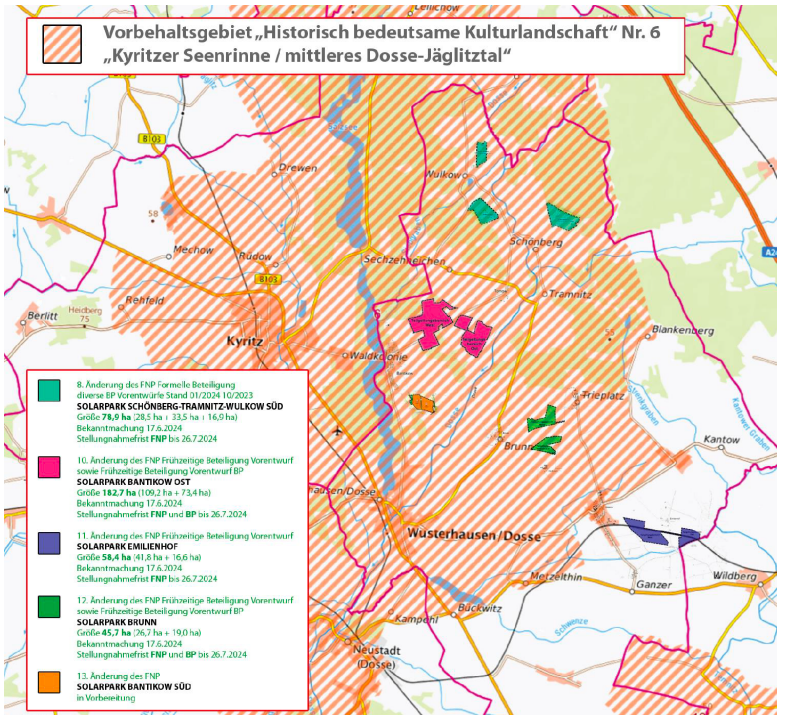
Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	landschaftlicher Bedeutung. Die Zerstörung eines solchen Natur- und Kulturgutes wertete das Gericht als schwerwiegenden Verstoß. Die Nachrichtenagentur Associated Press kommentierte: <i>Die Landschaft war nicht nur Hintergrund, sondern Teil des kulturellen und historischen Gedächtnisses – und ihre Zerstörung deshalb besonders gravierend.</i> Blicken wir nun nach Wusterhausen: Hier sollen Flächen in einer Dimension von mehreren hundert Fußballfeldern mit Solarmodulen in eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft gestellt werden. Eine Landschaft mit Jahrhunderte altem Charme und Charakter soll transformiert werden zu einer raumunverträglichen Energieerzeugungslandschaft. Trotz mehrfacher Unvereinbarkeits-Stellungnahmen durch Träger öffentlicher Belange treiben Bürgermeister, Verwaltung, Gemeindevertreter, Projektierer und Planungsbüros das Vorhaben unbeirrt voran. Der „Solareuro“ wird als einziger Heilsbringer für klamme Haushalte gefeiert – und dafür wird das Landschaftsbild bedenkenlos geopfert. Alle Bedenken werden „abgewogen“ – weitere Kritik unerwünscht und Solarpark Themen werden aktuell in den nicht-öffentlichen Teil von Sitzungen geschoben.	Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mittlerweile von der Regionalplanung eingestellt. Im Zuge dessen finden auch die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine weitere Anwendung mehr. Die Regionalplanung hat in ihrer Stellungnahme deshalb mitgeteilt, dass die Planung den Zielen der Regionalplanung nicht entgegensteht. Der Vergleich zu dem Vandalismus-Fall in Großbritannien, bei dem es sich um eine illegale Handlung handelte, passt hier nicht. Die Planung wird als rechtmäßiges Planverfahren durchgeführt, bei welchem u.a. auch die zuständigen Naturschutz- und Umweltbehörden, Naturschutzverbände, die Regionalplanung sowie auch die Öffentlichkeit ordnungsgemäß beteiligt werden und die Planung mit den Behörden abgestimmt wird. Die Gemeinde wägt alle Bedenken gegeneinander und untereinander ab, dazu ist sie gemäß Baugesetzbuch verpflichtet, und berücksichtigt berechnete Kritikpunkte in der Planung. Stellt sich in der Abwägung heraus, dass die Bedenken aus Sicht der Gemeinde unberechtigt sind, andere Belange überwiegen oder die Bedenken durch Maßnahmen in der Planung ausgeräumt werden können (z.B. Kompensationsmaßnahmen), finden diese keine (umfängliche) Berücksichtigung in der Planung. Dies bedeutet nicht, dass Kritik unerwünscht ist, sondern entspricht dem normalen Abwägungsprozess. Zudem hat jeder in den Beteiligungsrunden des Bauleitplanverfahrens sowie auch in den Einwohnerfragestunden der Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen die Möglichkeit sich zu äußern. Das Planverfahren wird stets im öffentlichen Teil der Sitzungen behandelt. Bei dieser Planung wird außerdem in hohem Maße die historische Landschaftsstruktur mit Hecken und Gräben berücksichtigt. Es wird weiterhin die Durchlässigkeit für die Tierwelt gesichert. Alle die Bauleitplanung betreffenden Punkte werden im öffentlichen Teil der jeweiligen Sitzung der Ausschüsse oder der Gemeindevertretung behandelt und beschlossen.	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Mit großer Verwunderung verfolge ich die Planungen von gleich mehreren Solarkraftwerkvorhaben gigantischen Ausmaßes in Ihrer Gemeinde Wusterhausen. Alleine das Vorhaben Bantikow Ost schafft es mit seiner Größe von 167,3 ha in die Liga der größten Photovoltaik-Freiflächenvorhaben in Deutschland. KRITIK 1 Leider haben sich die Vorhabenträger für ihre Planungen der Solarparkvorhaben • Bantikow Ost mit rund 167 ha • Schönberg-Tramnitz-Wulkow Süd mit rund 78 ha sowie den • Solarpark Brunn mit rund 45 ha unwissentlich oder vorsätzlich für den historisch bedeutsamen Landschaftsraum Nr. 6 – Kyritzer Seenrinne entschieden. Auch wenn der Teilplan aktuell von der RPG nicht angewendet wird, so sind die hist. bedeutsamen Landschaftsräume nicht von heute auf morgen verschwunden.	Die Gesamtplangebietsgrößen sind nicht gleichzusetzen mit den Flächen, welche am Ende tatsächlich mit Solarmodulen überbaut werden (hier nur die sonstigen Sondergebiete). In dem insgesamt 51,6 ha großen Plangebiet werden nur 41,7 ha als Sondergebiet für PV-Module festgesetzt, verteilt auf 2 Teilgeltungsbereiche, welche rund 350 m voneinander entfernt liegen. 9,2 ha entfallen auf Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft (SPE-Flächen). Auch ein Graben (0,4 ha) und Verkehrsflächen (3,1 ha) sind in der Flächenbilanz enthalten. Die Einstellung des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde bereits erwähnt. Die Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" wurden seinerzeit vor allem vor dem Hintergrund der Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) festgelegt, die aufgrund ihrer Höhe eine raumbedeutsame Wirkung über viele Kilometer haben. Nach Definition des nun nicht mehr gültigen Teilplans wird die historische Kulturlandschaft vor allem durch eine hohe Dichte an wahrnehmbaren Denkmälern und ihrer damit landschaftsprägenden Bedeutung bestimmt, welche durch raumbedeutsame Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Beispielhaft wäre hier eine Dorfsilhouette mit historischen Wohnhäusern, Gehöften und Kirchturm zu nennen, die durch im Hintergrund aufragende Windräder gestört würde. Die flächendeckende Festlegung des Kulturraums hat sich also hauptsächlich aus der Weitenwirkung durch WEA ergeben und bedeutet nicht, dass alle Flächen auch tatsächlich die Schutzansprüche erfüllt haben. Zwar heißt es im Textteil des einstigen Teilplans "Freiraum und Windenergie" auch, dass sich die "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" durch traditionelle Bewirtschaftungsformen auszeichnen, wozu im ländlichen Raum vor allem die Land- und Forstwirtschaft zu rechnen ist, jedoch finden in den Plangebieten und ihren Umgebungen nur herkömmliche Bewirtschaftungsformen statt, die keine besonderen Alleinstellungsmerkmale aufweisen. Es findet sich allerdings eine relative Dichte an Alleen, Grünzäsuren und kleinen Wäldchen vor, die ein weiteres Merkmal insbesondere für das	Z Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	 Quelle: Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" Anlage zur Satzung vom 21. November 2018 (Stand: 08.11.2018) Die Beschlüsse widersprechen aus meiner Sicht dem eigens auferlegten Kriterium des Wusterhausener PV-Leitfadens, der lt. Abwägung auch nicht modifiziert werden soll. Seite 4: „Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften“	einstige Vorbehaltsgebiet Nr. 6 bildeten. Die gegenständliche Planung berücksichtigt diese landschaftlichen und ökologischen Strukturelemente, so dass diese nicht beeinträchtigt werden, sondern teilweise durch die Pflanzung von Hecken sogar noch ergänzt werden. Die PV-Anlagen werden überwiegend hinter diesen Gehölzstrukturen errichtet, so dass diese nicht beeinträchtigt werden und die PV-Anlagen gleichzeitig optisch abschirmen. Die geplanten PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) nehmen somit zwar landwirtschaftliche Flächen in Anspruch, sie verdrängen jedoch weder besonders bedeutsame Bewirtschaftungsformen, noch sind sie aufgrund ihrer geringen Höhe in der überwiegend ebenen Landschaft der Region weiträumig sichtbar. Es ist zudem anzumerken, dass es sich bei den seinerzeit durch die Regionalplanung festgelegten "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" nicht um Vorranggebiete handelt, bei denen die Aspekte der Kulturlandschaft Vorrang gegenüber anderen Vorhaben genießen, sondern lediglich um Vorbehaltsgebiete, in denen einer die Schutzansprüche berührenden Nutzung durch Abwägung auch der Vorrang eingeräumt werden kann. Aufgrund der voranstehend genannten Faktoren hat sich die Gemeinde Wusterhausen/Dosse dazu entschieden, trotz der ursprünglichen Festlegung als Vorbehaltsgebiet "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" die Errichtung einer PV-FFA dort zuzulassen. Auf Seite 4 des Leitfadens wird darauf hingewiesen, dass der Kriterien-/Anforderungskatalog "der grundsätzlichen Orientierung" dient, um für ein Vorhaben so viele Kriterien wie möglich einzuhalten. Wie in der Einleitung des Kriterienkatalogs beschrieben, beruhen letztendlich die Standortentscheidungen auf der Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen, wodurch auch in Bezug auf die einzelnen Punkte des Kriterienkatalogs individuell eine Abwägungsentscheidung speziell zu den jeweiligen Gegebenheiten innerhalb der Plangebiete erfolgt. Der Gemeinde war bei der Fassung des Aufstellungsbeschlusses bewusst, dass sich die geplanten Flächen in Brunn innerhalb des damals gültigen Vorbehaltsgebietes	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<i>* Anmerkung Plankontor: Alle in der Stellungnahme enthaltenen gelben Markierungen sind Teil der Original-Stellungnahme.</i>	befanden. Nach Auswertung der Ausstattungsmerkmale des Vorbehaltsgebietes Nr. 6 ist die Gemeinde zu dem Schluss gekommen, dass diese Merkmale nicht oder nur begrenzt auf das Plangebiet zutreffen, weshalb in Abwägung zu den Anforderungen nach § 2 EEG 2023 (überragendes öffentliches Interesse der Errichtung von Anlagen der Erneuerbaren Energien, Erhalt der öffentlichen Sicherheit) die Gemeinde sich für die Errichtung einer PV-FFA an dieser Stelle entschieden hat. Die teilweise abschirmende Wirkung durch Alleen und Gehölzstreifen dieser Landschaft war deshalb für die Gemeinde auch ein Standortfaktor gegenüber weithin offenen Flächen außerhalb des einstigen Vorbehaltsgebiets, in denen die PV-FFA weithin sichtbar gewesen wäre. Auch wurde der Kriterienkatalog zu einem Zeitpunkt erstellt, als die Gemeinde noch keine praktische Erfahrung mit der Planung von PV-Freiflächenanlagen hatte. So hat sich durch die konkreten Planungen herausgestellt, dass es notwendig sein wird, den Kriterienkatalog zu überarbeiten. Wird beispielsweise ein zu großer Abstand des Solarparks zum Wald gewählt, nutzt der Landwirt diese Fläche in der Regel weiterhin „bis fast an die Baumstämme“ als landwirtschaftliche Fläche. Bei einem Flächenabstand von 15,0 m oder 20,0 m kann die Fläche tatsächlich zur Schaffung eines Waldsaums und als Blühwiese dienen, um dem Natur- und Artenschutz zu dienen. Ein weiteres Beispiel ist die Vorgabe, 10,0 m breite Wildschneisen mit beidseitig fast 4,0 m hohen Hecken zu schaffen, die nach aktuellen Erkenntnissen von den Tieren überwiegend als „schutzloser Tunnel“ empfunden und eher gemieden wird. Anders ist dies bei einer 20 bis 30 m breiten Wildachse ohne eine beidseitige Hecke, dafür aber mit differenziert angeordneten Gehölzgruppen, die dem Wild beim Durchqueren einer durchaus 200 oder 300 m langen Wildachse als Schutz dienen. Der Bau von PV-Freiflächenanlagen innerhalb der einst festgelegten „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ beruht auf den genannten Abwägungsentscheidungen und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf andere Faktoren. Ein Grund ist, dass sich innerhalb der Gemeinde Wusterhausen/Dosse nicht nur die „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“, sondern auch drei Naturschutzgebiete sowie zwei Landschaftsschutzgebiete befinden. Hier herrscht in Abstimmung mit den Planungsbeteiligten Einigkeit darüber, dass die Bebauung in der „Historisch bedeutsamen	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Dass man nicht in diese „kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsräume“ hinein plant sondern sogar ein ausreichend dimensionierter Abstand einzuhalten ist, zeigt beispielhaft die „Planungshilfe Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. prurung ist notwendig sofern eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren ist zu Kulturdenkmälern und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaften ein ausreichend dimensionierter, auf die Schutzanforderungen abgestimmter Abstand einzuhalten²². Quelle: Seite 10 https://www.rpg-oderland-spree.de/sites/default/files/downloads/202311_OLS_Planungshilfe_FF-PVA_3_1.pdf Hier Informationen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel aus 2018.	Kulturlandschaft“ einen geringeren negativen Einfluss auf die im Umweltbericht aufgeführten Schutzgüter hat. Weiterhin enthält der Kriterienkatalog einen definierten Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von 300 m, was einer der Hauptkriterien bei einer Standortentscheidung bleibt, wodurch die Standortmöglichkeiten bereits stark eingeschränkt werden. Ein weiterer Punkt ist, dass die ehemals festgelegte „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ rund 60 Prozent des Gemeindegebietes bedeckt hat, wodurch der Anteil der Fläche für Solarparks im Verhältnis zur ursprünglich festgelegten „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ sehr gering ist. Das genannte Dokument zur Planungshilfe bezieht sich auf das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. Die dort genannten Vorgaben beruhen auf Empfehlungen, die mit den dort vorhandenen räumlichen Bedingungen abgestimmt sind. Daher ist die Planungshilfe für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nur bedingt anwendbar. Im Übrigen verfügen solche Leitfäden über keinerlei rechtliche Bindungswirkung. Kenntnisnahme, auf die dargestellten Passagen wurde bereits voranstehend eingegangen.	Z K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																												
	2. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften 2.1 (G) Die in der Festlegungskarte dargestellten Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" sind Teilräume in der Region, die aufgrund ihrer wertvollen Landschaftsstrukturen und besonderen kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen. Die Vorbehaltsgebiete sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte. Räume mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung sind die Kulturlandschaften: Tabelle 1: Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" <table><tr><th>Nr.</th><th>Bezeichnung</th><th>Nr.</th><th>Bezeichnung</th></tr><tr><td>1</td><td>Lenzer Wische</td><td>7</td><td>Rheinsberger Gartenreich und Seenlandschaft</td></tr><tr><td>2</td><td>Seddiner Stepenitz-Schlatbachniederung</td><td>8</td><td>Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft</td></tr><tr><td>3</td><td>Prignitzer Panketal</td><td>9</td><td>Granseer Platte - Lindower Kleinseenlandschaft</td></tr><tr><td>4</td><td>Plattenburger Karthane-Cederbachniederung</td><td>10</td><td>Liebenberger Park- und Seenlandschaft</td></tr><tr><td>5</td><td>Wittstocker Dosseniederung - Prignitzer Heide</td><td>11</td><td>Zehdenicker Tonstichlandschaft</td></tr><tr><td>6</td><td>Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal</td><td>12</td><td>Feld- und Wiesenflur unteres Temnitz-Rhintal</td></tr></table> In den Vorbehaltsgebieten "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" mit ihrer hohen Dichte an wahrnehmbaren Denkmälern und ihrer damit landschaftsprägenden Bedeutung soll das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Sie sollen einen Beitrag zur Schaffung regionaler Identität leisten und als Potenzial und Handlungsraum für die Regionalentwicklung verstanden werden. Die Vorbehaltsgebiete besitzen eine besondere Bedeutung bei der weiteren Gestaltung der Erholungs- und Wohnfunktion des ländlichen Raumes sowie von Stadt-Umland-Räumen.	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung	1	Lenzer Wische	7	Rheinsberger Gartenreich und Seenlandschaft	2	Seddiner Stepenitz-Schlatbachniederung	8	Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft	3	Prignitzer Panketal	9	Granseer Platte - Lindower Kleinseenlandschaft	4	Plattenburger Karthane-Cederbachniederung	10	Liebenberger Park- und Seenlandschaft	5	Wittstocker Dosseniederung - Prignitzer Heide	11	Zehdenicker Tonstichlandschaft	6	Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal	12	Feld- und Wiesenflur unteres Temnitz-Rhintal		
Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung																												
1	Lenzer Wische	7	Rheinsberger Gartenreich und Seenlandschaft																												
2	Seddiner Stepenitz-Schlatbachniederung	8	Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft																												
3	Prignitzer Panketal	9	Granseer Platte - Lindower Kleinseenlandschaft																												
4	Plattenburger Karthane-Cederbachniederung	10	Liebenberger Park- und Seenlandschaft																												
5	Wittstocker Dosseniederung - Prignitzer Heide	11	Zehdenicker Tonstichlandschaft																												
6	Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal	12	Feld- und Wiesenflur unteres Temnitz-Rhintal																												

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	6 Kyritzer Seenrinne/Mittleres Dosse-Jäglitztal (ca. 32.200 ha) Der Kulturlandschaftsraum "Kyritzer Seenrinne/mittleres Dosse-Jäglitztal" als Teil des "Nordwestbrandenburgischen Platten- und Hügellandes", der "Nordwestbrandenburgischen Sandflächen/Lehmplatten" sowie des "Luch-Landes" - schließt wesentliche Teile des Raumes mit wertvollen Landschaftsstrukturen "Kyritzer Seenrinne/Jäglitz-Dosseniederung" ein (kennzeichnend sind besonders wertvolle und markante Landschaftsstrukturen, wie die "Kyritzer Seenkette" mit den in landschaftsräumlicher Nähe parallel verlaufenden Flusstälern von Dosse und Jäglitz, zentrale Bereiche eines Gebietes mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro, Bereiche mit hoher Dichte an Alleen und kleinteiligen Feldgehölzstrukturen) - verfügt mit Bantikow, Brunn, Gantikow, Ganz, Grabow, Herzsprung, Königsberg, Kyritz, Lohm, Neustadt, Plänitz, Wulkow, Wusterhausen, Wutike, Zernitz über eine hohe Dichte von Orten mit erlebbaren Bezügen zur Landschaft (wie durch Alleen in Verbindung mit Ort und Landschaft, durch die Vielzahl von historischen und denkmalgeschützten Landschaftsparkanlagen, wie mit dem größten Gartendenkmal in dem Kulturlandschaftsraum das "Landes- und Hauptgestüt Spiegelberg", in Ganz, in Tornow und durch die markanten Sichtbeziehungen von den Orten in die Landschaft) - beinhaltet insbesondere mit dem städtebaulichen Flächendenkmal und der denkmalgeschützten Stadtbefestigungsanlage von Kyritz und der denkmalgeschützten Stadtbefestigungsanlage von Wusterhausen über Orte mit besonders kulturhistorisch geprägten Siedlungsstrukturen - schließt den wertbestimmenden Bereich eines Raumes mit besonderer kulturhistorischer Prägung ein (charakteristisch ist insbesondere die hohe Ausstattung mit wahrnehmbaren und die Kulturlandschaft prägenden Baudenkmalen, wie durch Gutshausensemble in Bantikow, Grabow, Wulkow, Karnzow, Plänitz und weitere, die Gebäudeensemble der Neustädter Pferdezuchtanlagen, technischen Denkmalen, wie die Wassermühlen in Neustadt und Wusterhausen sowie Papierfabrik und -mühle Hohenofen, die Vielzahl verschiedenartiger in der Kulturlandschaft vorhandenen erlebbaren Bodendenkmale, wie Burgwälle, Hügelgräber und Landwehre, verfügt mit Wusterhausen über einen Ort mit bedeutender Stadtsilhouette und wertvollen Sichtbeziehungen aus der Kulturlandschaft auf die Stadt, es bestehen auf Wusterhausen vor allem aus östlicher und südlicher Rich- Ich kritisiere in diesem Zusammenhang, dass die Formulierungen im Umweltbericht so gewählt sind, dass die unten genannten Punkte alle „problemlos“ sind. In jedem Absatz wiederholt sich das die Formulierung „Keine Festsetzungen“. Meines Erachtens liest sich das für einen Gemeindeverter beim „Überfliegen“ der Unterlagen so, als seien die Belange geprüft und alles sei in Ordnung. Der Umweltbericht hätte hier klarer formuliert sein müssen, dass es hier große Konflikte gibt und bereits mehrere Unvereinbarkeits-Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft und des Tourismusverbandes Prignitz bekannt sind!	Wenn die Sachlichen Teilregionalpläne zum Plangebiet keine Aussagen treffen, also <u>keine Festlegungen enthalten</u>, dann bedeutet das, dass Belange der Regionalplanung vom Vorhaben hier nicht betroffen sind. Die Belange wurden damit geprüft und für vereinbar befunden. Aussagen zur "Historische bedeutsamen Kulturlandschaft" werden in der aktuellen Entwurfsplanung, wie sie den Behörden und der Öffentlichkeit zur Verfügung stand, nicht getroffen, da der Sachliche Teilplan nicht mehr gültig ist. Die Regionalplanung hat in ihrer Stellungnahme deshalb nun auch mitgeteilt, dass die Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Der Tourismusverband Prignitz hat im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben.	Z

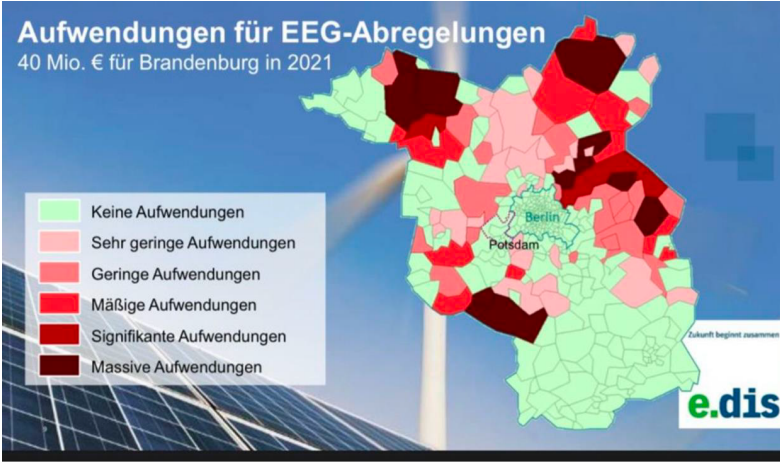
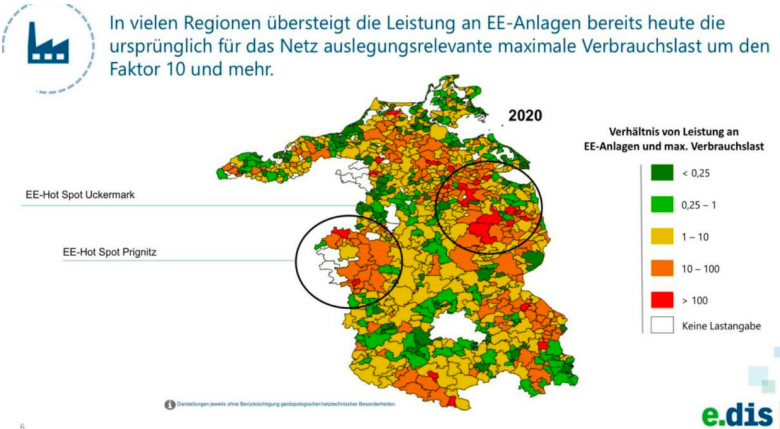
Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	1.3 Planerische Grundlagen Landesplanung / Raumordnung Die Vorhabensfläche liegt nach §35 BauGB im Außenbereich. Gemäß der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) grenzt südöstlich an den Teilgeltungsbereich Ost ein Freiraumverbund an (Z 6.2 LEP HR). Eine Überplanung von Flächen des Freiraumverbunds findet nicht statt. Das Untersuchungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Prignitz – Oberhavel, es liegen unterschiedliche Teil-Regionalpläne vor: - Sachlicher Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte (2020): keine Festlegungen für die Vorhabensfläche Umweltbericht zur Frühzeitigen Beteiligung - Sachlicher Teilregionalplan Freiraum und Windenergie (2019): Vorbehaltsgebiet „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“; keine Festsetzungen zur Windenergie für die Vorhabensfläche - Sachlicher Teilregionalplan Rohstoffssicherung: keine Festlegungen für die Vorhabensfläche Der Regionalplan ist nicht rechtskräftig. Landschaftsrahmenplanung Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises OPR (LANDKREIS OPR 2009, Karten 1 und 2) werden für das Plangebiet folgende Entwicklungsziele benannt: - Schutz erosionsempfindlicher Böden (SO 2 – 8) - Erhalt und ggf. Aufwertung / Sanierung von Kleingewässern durch Schutz vor Nährstoffeinträgen, ggf. Entschlammung, Gewährleistung ursprünglicher Wasserstände, Sicherung als Amphibienreproduktionshabitate durch Verzicht auf Fischbesatz (SO 4, 7, 11 - 12). Ich kritisiere zudem, dass vermutlich keinem Ausschussmitglied und Gemeindevertreter eine Übersichtsgrafik / Karte vorgelegt wurde, in der der Schutzbereich „Kulturhistorisch bedeutsame Landschaft“ als Schraffur sichtbar eingeblendet war und die Problematik auch für den Laien frühzeitig erkennbar gewesen wäre.	Der implizite Vorwurf des "bewussten Weglassen von vorliegenden Informationen" wird entschieden zurückgewiesen. Im Vorentwurf wurde in der Begründung zum B-Plan auf die Lage im Vorbehaltsgebiet hingewiesen. Aufgrund des Wegfalls des Sachlichen Teilplans hatte das Vorbehaltsgebiet "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" für die Entwurfsfassung keine Relevanz mehr.	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Fraglich ist, ob die Abstimmungen in den Ausschüssen ähnlich verliefen wären. Das ggf. bewusste Weglassen von vorliegenden Informationen verfälscht den Meinungsbildungsprozess.		
	KRITIK 2 Die gleichzeitige Anschieben von 5 Solarpark Vorhaben widerspricht dem Leitfaden der Gemeinde Wusterhausen in mehrfacher Hinsicht. Zitat Leitfaden Wusterhausen Seite 3: „Darüber hinaus befürwortet die Gemeinde den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wobei dies in Anbetracht noch unbekannter Auswirkungen solcher Gebiete auf das Mikro- und Gesamtklima sowie der fehlenden Infrastruktur beim Abtransport der erzeugten Energiemenge, schonend und langsam erfolgen soll.“ Quelle: https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/4/8/7/0/4/221130_Leitfaden_final_nach_Beschluss_GV.pdf Erster Widerspruch – „Schonend und langsam“: Verwaltung und Gemeindevertreter haben alles andere als schonend und langsam gehandelt und gleich mehrere Solarkraftwerke durch ihre FNP-Änderungsbeschlüsse und Bebauungspläne aufs Gleis gesetzt. Es handelt sich um das Solarparkvorhaben Bantikow Ost mit rund 167 ha, den Solarpark Schönberg-Tramnitz-Wulkow Süd mit rund 78 ha sowie den Solarpark Brunn mit rund 45 ha innerhalb der geschützten „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft – Kyritzer Seenrinne / mittleres Dosse-Jäglitztal“. Zwischenzeitlich ist noch ein weiteres Vorhaben angeschoben worden, nämlich der Bürgersolarpark Bantikow mit einem Plangebiet von rund 30ha. Außerhalb des geschützten Landschaftsraumes geht es weiter mit dem Solarpark Emilienhof mit rund 58 ha. Widerspruch – „Fehlende Infrastruktur“:	Der Begriff „schonend und langsam“ ist kein hartes Kriterium im Kriterienkatalog der Gemeinde. Ein Kriterienkatalog ist kein Gesetz, sondern stellt eine Leitlinie dar. Von dieser Leitlinie können diejenigen, die diesen Leitfaden aufgestellt haben, in jeweiligen Einzelfällen abweichen. Mit der Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2023) sieht die Bundesrepublik Deutschland eine deutliche Beschleunigung der Energiewende hin zur primären Nutzung von erneuerbaren Energieträgern vor. Dabei ist die Gemeinde der Auffassung, dass die mittlerweile sogar über 250 m hohen Windenergieanlagen sich für das Landschaftsbild und die örtliche Lebensqualität deutlich negativer auswirken, als die oft aus der Entfernung auf den flachen Landbereichen kaum sichtbaren PV-Freiflächenanlagen. Während solche PV-Freiflächenanlagen in vielen Bereichen durch entsprechende randseitige Gehölzanpflanzungen abgeschirmt werden können, sind Windenergieanlagen selbst hinter ausgedehnten Waldflächen weithin sichtbar. Die Gemeinde hat daher das von der vormaligen Bundesregierung formulierte „hohe öffentliche Interesse“ an dem Ausbau der Energiegewinnung durch Solaranlagen übernommen und somit einem zügigen Ausbau von PV-Freiflächenanlagen zugestimmt. Die zurzeit laufenden Verfahren zur Aufstellung mehrerer B-Pläne für die Errichtung von PV-FFA, die zwar parallel verlaufen, aber aufgrund verschiedener Abstimmungsprozesse zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Rechtskraft geführt werden, sollen möglichst zügig durchgeführt werden. Die unabhängig voneinander verlaufenden Planungsprozesse sowie die nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren führen mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu, dass die PV-Freiflächenanlagen zeitlich unabhängig voneinander errichtet werden. Somit erfolgt alleine schon aufgrund dieser genannten Faktoren der Bau der Anlagen „schonend und langsam“. Kenntnisnahme. Der Gemeinde ist bewusst, dass es aktuell noch ein	Z K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Die Grafiken der Edis sprechen hier für sich:  Aufwendungen für EEG-Abregelungen 40 Mio. € für Brandenburg in 2021 Legend: - Keine Aufwendungen - Sehr geringe Aufwendungen - Geringe Aufwendungen - Mäßige Aufwendungen - Signifikante Aufwendungen - Massive Aufwendungen EEG-Entwicklung in der Region Prignitz-Oberhavel* In vielen Regionen übersteigt die Leistung an EE-Anlagen bereits heute die ursprünglich für das Netz auslegungsrelevante maximale Verbrauchslast um den Faktor 10 und mehr.  Verhältnis von Leistung an EE-Anlagen und max. Verbrauchslast < 0,25 0,25 – 1 1 – 10 10 – 100 > 100 - Keine Lastangabe EE-Hot Spot Uckermark EE-Hot Spot Prignitz 6	Problem darstellt, die gesamte in Wusterhausen/Dosse künftig aus Sonnenenergie gewonnene Energie kontinuierlich zu den Standorten, wo diese Energie benötigt wird, abzutransportieren, weil der Ausbau der Leitungsnetze - wofür nicht die Gemeinde zuständig ist - in der Vergangenheit nicht ausreichend schnell vorangetrieben wurde. Daher bemüht sich die Gemeinde darum, die Vorhabenträger dazu anzuregen, neben den PV-FFA auch entsprechende Speicher-Infrastruktur zu planen und zu errichten, in denen die in bestimmten Zeiten nicht abnehmbare Energie gespeichert werden kann, um sie zu anderen Zeiten dann ins Netz einzuspeisen. Der Vorhabenträger plant für den Solarpark Brunn ebenfalls die Errichtung von Batteriespeichern. Zudem kann aufgrund der spätestens seit der Ausrufung der beschleunigten Energiewende im Jahr 2022 und sich stetig verändernder Marktsituationen mit dem Ausbau der Regenerativen Energien nicht gewartet werden, bis die Netzinfrastruktur vollends bereitsteht. Es macht deshalb Sinn, bereits jetzt parallel zum Netzausbau die Anlagen für Regenerative Energien zu planen und zu errichten. Sobald das regionale und überregionale Verteilnetz ausgebaut ist, steht mit den bereits gebauten und regional erschlossenen Energieanlagen sogleich eine solide Energieinfrastruktur zur Verfügung, um die wachsende Stromnachfrage zu befriedigen.	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																														
	KRITIK 3 ANWENDUNG DES LEITFADENS BEI BANTIKOW OST Bantikow Ost widersprach zu Beginn des BP Verfahrens klar dem Punkt Nr. II.1 des Leitfadens „Kein Bau in Schutzgebieten“: hier historisch bedeutsame Landschaften Geht man nun davon aus, dass der geschützte Landschaftsraum übersehen wurde, hätte er bei Punkt II.4 sogar noch einen 200m Abstand bewirkt. II. Kriterien-/Anforderungskatalog Der Kriterien-/Anforderungskatalog dient der grundsätzlichen Orientierung. Einzelne Punkte können im Rahmen der Entscheidungsfindung zu vorgelegten Einzelprojekten im Sinne von begründeten und sinnvollen Einzelfallentscheidungen - nach Antrag - durch die Gemeindevertretung angepasst werden. <table><tr><th>Nr.</th><th>Kriterien/Anforderungen</th><th>Ausschluss</th><th>Abwägung</th><th>Zustimmung</th></tr><tr><td>II.1</td><td>Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>II.2</td><td>Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>II.3</td><td>Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>II.4</td><td>Kein Bau in Gewerbegebieten</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>II.5</td><td>Ein Mindestabstand zu Flächen nach Punkt II.1 -II.2 von mind. 200m wird eingehalten; die Abstandsflächen werden als nichtproduktive Fläche ausgewiesen</td><td></td><td></td><td></td></tr></table> Quelle Leitfaden Wusterhausen: http://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/4/8/7/0/4/221130_Leitfaden_final_nach_Beschluss_GV.pdf Die folgende Grafik war Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertreter und es stellt sich die Frage, ob die Vertreter ausreichend informiert wurden. Es gab wie bereits ausgeführt zu diesem Zeitpunkt (2024) mehr als deutliche Unvereinbarkeits-Stellungnahmen der Regionalen	Nr.	Kriterien/Anforderungen	Ausschluss	Abwägung	Zustimmung	II.1	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften				II.2	Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen				II.3	Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur				II.4	Kein Bau in Gewerbegebieten				II.5	Ein Mindestabstand zu Flächen nach Punkt II.1 -II.2 von mind. 200m wird eingehalten; die Abstandsflächen werden als nichtproduktive Fläche ausgewiesen				Betrifft nicht die Planung zum B-Plan "Solarpark Brunn".	K
Nr.	Kriterien/Anforderungen	Ausschluss	Abwägung	Zustimmung																													
II.1	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften																																
II.2	Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen																																
II.3	Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur																																
II.4	Kein Bau in Gewerbegebieten																																
II.5	Ein Mindestabstand zu Flächen nach Punkt II.1 -II.2 von mind. 200m wird eingehalten; die Abstandsflächen werden als nichtproduktive Fläche ausgewiesen																																

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																				
	Planungsgemeinschaft bei dem Projekt Tramnitz Schönbeck Wulkow (ebenfalls im Schutzgebiet 6) sowie Bantikow Ost. Hier wurden bereits FF-PVA -Vorhaben in diesen geschützten Bereichen bereits ab 10ha für zu „raumbedeutsam“ und „UNVEREINBAR“ definiert. Ich bitte um Überprüfung Solarpark Bantikow Anforderungen aus dem Leitfaden der Gemeinde <table><tr><th>#</th><th>Vorgabe aus dem Leitfaden</th><th>Zustimmung</th><th>Abwägung</th><th>Ausschluss</th></tr><tr><td>II.1 – II.4</td><td>Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus, im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen, in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur, in Gewerbegebieten</td><td> </td><td></td><td></td></tr><tr><td>II.5</td><td>mind. 200 m Abstand zu Flächen nach II. 1 und II. 2</td><td></td><td> </td><td></td></tr></table>	#	Vorgabe aus dem Leitfaden	Zustimmung	Abwägung	Ausschluss	II.1 – II.4	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus, im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen, in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur, in Gewerbegebieten				II.5	mind. 200 m Abstand zu Flächen nach II. 1 und II. 2										
#	Vorgabe aus dem Leitfaden	Zustimmung	Abwägung	Ausschluss																			
II.1 – II.4	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus, im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen, in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur, in Gewerbegebieten																						
II.5	mind. 200 m Abstand zu Flächen nach II. 1 und II. 2																						
	KRITIK 4 ANWENDUNG DES LEITFADENS BEI BRUNN Im Falle von Solarparkvorhaben BRUNN suggerieren die grünen Haken aus meiner Sicht einem Gemeindevertreter, dass alle Kriterien bei dem Vorhaben eingehalten wurden. Das ist selbstverständlich auch hier nicht richtig! II. Kriterien-/Anforderungskatalog Der Kriterien-/Anforderungskatalog dient der grundsätzlichen Orientierung. Einzelne Punkte können im Rahmen der Entscheidungsfindung zu vorgelegten Einzelprojekten im Sinne von begründeten und sinnvollen Einzelfallentscheidungen - nach Antrag - durch die Gemeindevertretung angepasst werden. <table><tr><th>Nr.</th><th>Kriterien/Anforderungen</th><th>Ausschluss</th><th>Abwägung</th><th>Zustimmung</th></tr><tr><td>II.1</td><td>Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften</td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td>II.2</td><td>Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen</td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td>II.3</td><td>Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur</td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>	Nr.	Kriterien/Anforderungen	Ausschluss	Abwägung	Zustimmung	II.1	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften				II.2	Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen				II.3	Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur				Der Vorhabenträger hat vor dem Aufstellungsbeschluss von der Gemeindeverwaltung den Kriterien-/Anforderungskatalog vorgelegt bekommen. Die grünen Haken wurden vom Vorhabenträger selbst gesetzt. Es handelt sich um eine interne Vorabeeschätzung zur Weiterbearbeitung durch die Gemeindeverwaltung und um keine Einschätzung/Entscheidung der Gemeindevertreter. Die ausgefüllte Kriterientabelle wurde nicht in die Gemeindevertretung als Entscheidungsgrundlage eingebracht.	Z
Nr.	Kriterien/Anforderungen	Ausschluss	Abwägung	Zustimmung																			
II.1	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften																						
II.2	Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen																						
II.3	Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur																						

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	KRITIK 5 LANDSCHAFT VOLLGESTELLT MIT ZÄUNEN Immer wieder wird bei Vorhaben dieser Art suggeriert, dass die Klimaretenden „Sonnenparks“ nur mit Hecken als Sicht- und Sicherheitsschutz auskommen sollen. Schaut man sich dann fortgeschrittenere Planungen an, sieht man in den Planunterlagen einen vollständig umschließenden „Sicherheitszaun mit Übersteigschutz“. Richtig deutlich kann man diesen in den Plänen meist nicht sehen, erst wenn man stark reinzoomt. Auch die mir vorliegenden Pläne nebst Legenden lassen textlich und kartografisch keinen Zaun erkennen. Auf Rückfrage erhielt ich vom Planungsbüro Plankontor die Aussage, dass allein beim Vorhaben Bantikow Ost mit 19,972 Kilometern Zaun zu rechnen ist. Eine Vorort Begehung lässt erahnen, dass die Solargebiete nur eine sehr unzureichende Eingrünung erhalten werden und es speziell zwischen Tornow und Bantikow einen „Tunnel“ geben wird, der über weite Strecken keine Blicke mehr in die Landschaft erlauben wird, wo man aktuell auf Pferdekoppeln schaut und am Abend einen eindrucksvollen Sonnenuntergang erleben kann.	Alleine schon aus Sicherheits- und Versicherungsgründen ist die Einzäunung von Solarparks Standard. Ohne eine geeignete Einzäunung würden die Solarparks schnell Vandalismus und Diebstahl ausgesetzt, zudem wäre eine Genehmigung der Anlagen ohne Einzäunung gar nicht möglich, da es sich um energietechnische Anlagen handelt, von denen gewissen Gefahren ausgehen können. In den Planunterlagen sind im Übrigen Hinweise auf eine Einfriedung enthalten, etwa im Umweltbericht auf der Seite 8 und in den textlichen Festsetzungen. In der Planzeichnung (Teil A) ist die zeichnerische Darstellung der Einfriedungen nicht vorgesehen, ein entsprechendes Planzeichen existiert nicht. Die große Zaunlänge ist unter anderem dem Umstand geschuldet, dass die Planung mehrere Grün- und SPE-Flächen, u.a. als Wildkorridore, vorsieht, die überall aus den SO-Gebieten ausgezäunt werden müssen. Entsprechend muss jedes einzelne der 5 Sondergebiete mit einer Einfriedung versehen werden. An den Außengrenzen der Sondergebiete, wo eine Einsicht von Wegen oder Straßen aus möglich ist, werden vor den Zäunen Hecken gepflanzt, die einen Wuchshöhe von 4,0 m erreichen und durch Pflege auf dieser Höhe gehalten werden. Damit wird nach Erreichen der Wuchshöhe der Zaun nicht mehr sichtbar sein. Aussagen zu Einfriedungen werden in den Planunterlagen, insbesondere in der Begründung zum B-Plan noch ausführlicher hervorgehoben.	Z, B
	Kritik 6 Hier setzt die nächste Kritik an. Tatsächlich sehen sich die Ersteller all dieser Planungen dazu in der Lage solche gigantischen Vorhaben in kleinere Pakete aufzuteilen, „grün einzupacken“ und dann von „kleinteiligen“ Planungen zu sprechen die völlig unbedenklich seien. In ihrer Gesamtheit werden jedoch Flächen in einer Dimension von mehreren hundert Fußballfeldern mit Solarmodulen in eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft gestellt werden. Eine Landschaft mit Jahrhunderte altem Charme und Charakter wird somit transformiert zu einer raumunverträglichen Energieerzeugungslandschaft. Die Abwägungstexte erscheinen	Der Kritikpunkt bezieht sich offensichtlich ebenfalls vor allem auf den Solarpark Bantikow-Ost und trifft auf den Solarpark Brunn nur bedingt zu. Durch die Grünflächen (Wildkorridore) und SPE-Flächen sowohl innerhalb der Geltungsbereiche als auch an die Plangebiete angrenzend, entstehen in der Tat aufgelockerte, kleinteilige Strukturen. Ähnlich dimensionierte Solarparks konzentrieren sich nicht selten auf nur eine oder wenige, dann aber deutlich größere zusammenhängende PV-Flächen (z.B. der Solarpark Weesow-Wilmersdorf bei Werneuchen, Landkreis Barnim). Die großzügige Durchgrünung der Plangebiete in Wusterhausen ist auch schon von Beginn der Planungen an ein wesentlicher Planungsbestandteil. Darauf, dass der Standort nicht mehr als "Historisch bedeutsame	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	mir mangelhaft, da sie m.E. garnicht auf die bestimmenden Wertmerkmale dieser Landschaften eingehen und wie sie damit umgehen. Es häufen sich aktuell deutschlandweit Pressemitteilungen zu Solarparks, die abgeregelt werden, da sich mittags die Preise ins negative drehen. Auch riesige Batteriespeichervorhaben sind in diesem Landschaftsraum unvereinbar!	Kulturlandschaft" eingestuft wird, wurde bereits mehrfach hingewiesen. Die Wertmerkmale sind hier vor allem die kleinteiligen Strukturen aus Waldflächen, Alleen, Hecken sowie kleinen Gewässern und Gräben innerhalb einer Agrarlandschaft. Bei den Agrarflächen handelt es sich allerdings um konventionell-intensivlandwirtschaftlich genutzte Flächen einer modernen Landwirtschaft. Eine Nutzungsänderung zur Energiegewinnung stellt eine Transformation der Landschaft dar, greift aber abgesehen von den Landwirtschaftsflächen nicht negativ in die restlichen Strukturelemente ein, sondern wertet diese teilweise sogar auf. Auch die Böden der Landwirtschaftsflächen können sich durch die Extensivierung aufgrund der Nutzungsänderung für rund 30 Jahre erholen, d.h. es findet eine Aufwertung der Kulturlandschaft für die Zukunft statt. Mit dem Atomausstieg und dem Wegfall der Gasimporte aus Russland bei gleichzeitig steigendem Energiebedarf ergibt sich das Erfordernis, schnell und nachhaltig Ersatz, bzw. Alternativen zu schaffen, um den Strombezug zu decken. Diese bestehen u.a. in PV-FFA auf landwirtschaftlichen Flächen, da diese Flächen ausreichend groß sind und kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können. Geeignete Konversionsflächen stehen in Wusterhausen/Dosse nicht zur Verfügung und sind auch anderswo mittlerweile rar geworden, zumal viele dieser - in Brandenburg und Ostdeutschland einst militärischen - Flächen, nach rund 35 Jahren Nutzungsaufgabe inzwischen eine hohe ökologische Wertigkeit besitzen. Dachflächen können aufgrund ihrer Kleinteiligkeit und der größtenteils privaten Eigentumsverhältnisse ebenfalls nicht die Versorgungslücke füllen, sondern lediglich als Ergänzung dienen. Wenn das Land Brandenburg, bzw. die Bundesrepublik Deutschland künftig klimaneutral und möglichst importunabhängig ihren (steigenden) Energiebedarf decken wollen und der Lebensstandard hochgehalten werden soll, sind Kompromisslösungen erforderlich. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat sich deshalb dazu entschieden, PV-FFA in ihrem Gemeindegebiet zuzulassen, um nicht nur von den resultierenden Einnahmen zu profitieren, sondern auch einen Anteil an der Energiewende zu leisten. Der Standort Brunn wird von der Gemeinde u.a. auch aufgrund der gegebenen Abschirmungsmöglichkeiten durch die bestehenden Landschaftselemente in Ergänzung mit weiteren Heckenpflanzungen für geeignet erachtet.	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk				
	<table><tr><th>Stellungnahme</th><th>Berücksichtigung / Beschlussempfehlung</th></tr><tr><td> Der vorliegende Bebauungsplan hat die Änderung der Flächendarstellung der drei Plangebiete der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik“ zum Inhalt. Die drei Änderungsflächen waren bisher im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll das Erfordernis gemäß § 8 Absatz 2 BauGB erfüllt werden, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Die Änderungsflächen entsprechen den Geltungsbereichen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, die in separat einzureichenden regionalplanerischen Stellungnahmen als nicht vereinbar mit Belangen der Regionalplanung festgestellt wurden. Der Hauptgrund dafür ist die Lage der raumbedeutsamen baulichen Anlagen innerhalb des Vorbehaltsgebietes Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal“ (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Vor diesem Hintergrund ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit Erfordernissen der Regionalplanung nicht vereinbar. Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". </td><td> Bei dem Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne – Mittleres Dosse-Jäglitztal“ handelt es sich gemäß dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ um eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft. Durch die Festsetzung von SPE-Flächen als Randeingrünung sind die Photovoltaik-Module sowie die technischen Anlagen in den Änderungsflächen außerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches nicht zu erkennen, wodurch das Landschaftsbild und somit die Kulturlandschaft nicht negativ beeinflusst wird. Zudem sind die Änderungsflächen auch teilweise von Waldflächen umgeben. Da der Bau von PV-Freiflächenanlagen zur Bewältigung der Energiekrise sowie zur Abkehr von fossilen klimaschädlichen Energieerzeugnissen benötigt wird, ist die Durchführung diese Art von Vorhaben momentan im überragenden öffentlichen Interesse. Frage: Wer hat diese Abwägung formuliert? Plankontor Neuruppin? Büro Knoblich? Gemeinde Wusterhausen? </td></tr></table> Wer denkt sich solche Abwägungen aus? Ich möchte allen Verantwortlichen (Gemeindevertreter, Verwaltung, Plankontor, Umweltbericht-Ersteller, Vorhabenträger) in diesem Prozess raten, sich zu einem Spaziergang zu verabreden entlang von 20 Kilometern Zaun, um sich dann einen Eindruck von 200 EM-Fußballfeldern voller PV-Module zu verschaffen (Und dies sind nur die Dimensionen des Projektes Bantikow Ost).	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Der vorliegende Bebauungsplan hat die Änderung der Flächendarstellung der drei Plangebiete der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik“ zum Inhalt. Die drei Änderungsflächen waren bisher im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll das Erfordernis gemäß § 8 Absatz 2 BauGB erfüllt werden, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Die Änderungsflächen entsprechen den Geltungsbereichen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, die in separat einzureichenden regionalplanerischen Stellungnahmen als nicht vereinbar mit Belangen der Regionalplanung festgestellt wurden. Der Hauptgrund dafür ist die Lage der raumbedeutsamen baulichen Anlagen innerhalb des Vorbehaltsgebietes Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal“ (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Vor diesem Hintergrund ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit Erfordernissen der Regionalplanung nicht vereinbar. Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".	Bei dem Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne – Mittleres Dosse-Jäglitztal“ handelt es sich gemäß dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ um eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft. Durch die Festsetzung von SPE-Flächen als Randeingrünung sind die Photovoltaik-Module sowie die technischen Anlagen in den Änderungsflächen außerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches nicht zu erkennen, wodurch das Landschaftsbild und somit die Kulturlandschaft nicht negativ beeinflusst wird. Zudem sind die Änderungsflächen auch teilweise von Waldflächen umgeben. Da der Bau von PV-Freiflächenanlagen zur Bewältigung der Energiekrise sowie zur Abkehr von fossilen klimaschädlichen Energieerzeugnissen benötigt wird, ist die Durchführung diese Art von Vorhaben momentan im überragenden öffentlichen Interesse. Frage: Wer hat diese Abwägung formuliert? Plankontor Neuruppin? Büro Knoblich? Gemeinde Wusterhausen?	Das Problem der Abregelung zu sonnenreichen Zeiten ist zu Recht zu kritisieren, wird jedoch aufgrund des voranschreitenden Netzausbaus und der Integration von Großspeichern zunehmend reduziert werden. Die Planung und Errichtung von Batteriegroßspeichern sind im Sinne der Energiewende somit unabdingbar. Der Text für Beschlussvorlagen in den Abwägungsprozessen ist stets ein Gemeinschaftswerk der beteiligten Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung. Im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde hat diese, vertreten durch das Bauamt, die Funktion der Schlussredaktion, sodass dort den Gemeindevertretern nur Beschlusstexte vorgelegt werden, die von der Gemeindeverwaltung so „abgenommen“ sind. Es obliegt den Gemeindevertretern zu entscheiden, ob sie diesen Texten inhaltlich folgen. Nach Beschluss der Gemeindevertretung über die Abwägung ist dieses somit „ein Abwägungstext der Gemeindevertretung“. Hierzu wurde sich bereits zuvor geäußert, dass es sich um keine zusammenhängenden Flächen und Zäune handelt. Die Gemeinde ist daher der Auffassung, mit den in Wusterhausen/Dosse verfolgten Planung unterschiedlich großer und differenziert geplanter Teilflächen auch eine für die differenzierten Landschaftsstrukturen angepasste Planung zu verfolgen.	Z Z
Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung						
Der vorliegende Bebauungsplan hat die Änderung der Flächendarstellung der drei Plangebiete der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik“ zum Inhalt. Die drei Änderungsflächen waren bisher im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll das Erfordernis gemäß § 8 Absatz 2 BauGB erfüllt werden, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Die Änderungsflächen entsprechen den Geltungsbereichen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, die in separat einzureichenden regionalplanerischen Stellungnahmen als nicht vereinbar mit Belangen der Regionalplanung festgestellt wurden. Der Hauptgrund dafür ist die Lage der raumbedeutsamen baulichen Anlagen innerhalb des Vorbehaltsgebietes Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal“ (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Vor diesem Hintergrund ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit Erfordernissen der Regionalplanung nicht vereinbar. Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".	Bei dem Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne – Mittleres Dosse-Jäglitztal“ handelt es sich gemäß dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ um eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft. Durch die Festsetzung von SPE-Flächen als Randeingrünung sind die Photovoltaik-Module sowie die technischen Anlagen in den Änderungsflächen außerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches nicht zu erkennen, wodurch das Landschaftsbild und somit die Kulturlandschaft nicht negativ beeinflusst wird. Zudem sind die Änderungsflächen auch teilweise von Waldflächen umgeben. Da der Bau von PV-Freiflächenanlagen zur Bewältigung der Energiekrise sowie zur Abkehr von fossilen klimaschädlichen Energieerzeugnissen benötigt wird, ist die Durchführung diese Art von Vorhaben momentan im überragenden öffentlichen Interesse. Frage: Wer hat diese Abwägung formuliert? Plankontor Neuruppin? Büro Knoblich? Gemeinde Wusterhausen?						

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Man darf gespannt sein, wer dann noch Formulierungen wie „KLEINTEILIG“ und „Landschaftsbild und Kulturlandschaft werden nicht negativ beeinflusst“ verwenden möchte.		
	FAZIT – Ein Widerspruch in sich selbst Die Grünen fordern einerseits den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren, sie fordern aber gleichzeitig auch kleinteiligere innovative Landwirtschaftsformen, die sich höheren Standards im Umgang mit Tier und Boden verpflichten. Mehr Bio, Demeter, einen pfleglicheren Umgang mit Böden und Wasser etc. Leider ist stark davon auszugehen, dass demjenigen Landeigentümer, dem solche gigantischen Freiflächen-PV Coups gelingen, für die nächsten Jahrzehnte die Portokasse derart gefüllt haben dürfte, dass jedes Flurstück, das künftig auf den Markt kommt, zu utopischen Preisen erworben wird. Ich kann da keine Perspektive für eine kleinteiligere Landwirtschaft erkennen. Häufig gehören diese Flächen Personen oder Gesellschaften, die kurz nach der Wende große Teile des Ostens aufgekauft haben. Heute erhalten sie Pachten für Photovoltaik-Anlagen in Höhe von 4.000 bis 5.000 Euro pro Hektar und Jahr – und das über die nächsten 20 bis 30 Jahre. Viele haben den Hektar damals für weniger als 5.000 Euro erworben. Das führt natürlich zu Verwerfungen und hitzigen Neiddebatten. In den vorliegenden Abwägungen wird dennoch das Bild gezeichnet, man wolle den armen Landwirten vor Ort helfen. In vielen Fällen ist das jedoch Unsinn. Sehr geehrte Gemeindevertreter, bitte nehmen Sie meine Kritik ernst und stoppen Sie diese Vorhaben. Wusterhausen ist gesegnet mit einer wunderbaren Landschaft. Verkaufen Sie es nicht!	Die persönliche Kritik an den Aussagen einer politischen Partei ist keine sachgerechte Stellungnahme zu einem Bauleitplanungsverfahren einer Gemeinde. Auch die Unterstellung, PV-Freiflächenanlagen würden häufig auf den Flächen von "Personen oder Gesellschaften, die kurz nach der Wende den Osten aufgekauft haben" gebaut, ist nicht sachgerecht und trägt zu der hier zitierten Neiddebatte bei. Es profitieren nicht nur die Landverpächter von dem Bau einer PV-Freiflächenanlage, sondern durch den in Brandenburg eingeführten Solareuro (gemäß des Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabegesetzes (BbgPVAbgG)) wird auch der Haushalt der Gemeinde stabilisiert und im Sinne des Gemeinwohls können dadurch Maßnahmen finanziert werden, die allen Einwohnern, aber auch den Besuchern der Gemeinde nützen. Eine Gemeinde wie Wusterhausen/Dosse, die aufgrund fehlender größerer Gewerbebetriebe keine entsprechenden Steuereinnahmen verbuchen kann, ist im Sinne eines langfristig konsolidierten Haushaltes auch auf derartige zusätzliche Einnahmen angewiesen. Der Ausbau von erneuerbaren Energien und Landwirtschaft sind kein Widerspruch, da nicht nur in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, sondern auch in Bezug auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland, die Gesamtgröße aller PV-Freiflächenanlagen in Relation zu anderen Nutzungen wie beispielsweise der Landwirtschaft einen vergleichsweise geringen Anteil aufweist.	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem formellen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):

Im Ergebnis des Abwägungsbeschlusses zum Bebauungsplan "Solarpark Brunn" wird die Planzeichnung (Teil A) um eine ca. 1,9 ha große SPE-Fläche im Teilgeltungsbereich Nord (SPE FL) ergänzt, um dort den planungsbedingten Wegfall von Feldlerchenhabitaten plangebietsintern zu kompensieren. Am südlichen Rand des Baufeldes 1 wird zur Sicherstellung der Grabenbewirtschaftung eine 5,0 m breite private Grünfläche (GF 2) festgesetzt. Die beiden als Wildschneise vorgesehenen privaten Grünflächen GF 1 und GF 3 werden um jeweils 10,0 m auf 30,0 m verbreitert. Außerdem wird die öffentliche Verkehrsfläche im Teilgeltungsbereich Süd um die nachrichtliche Übernahme der dort geschützten Allee ergänzt. In den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird unter Sonstige Festsetzungen ergänzt, dass die Grünflächen GF 1 und GF 3 durch geschotterte Versorgungswege gequert werden dürfen. Ebenso erfolgt eine Festsetzung zur Zulässigkeit der Grabenquerung zwischen den Baufeldern 1 und 2. Des Weiteren werden Konkretisierungen der bestehenden Festsetzungen vorgenommen und Flächenzahlen aufgrund der Änderungen in der Planzeichnung vorgenommen. Die Begründung wird hinsichtlich der Änderungen im Teil A und Teil B ebenfalls angepasst. Auch hier erfolgen Konkretisierungen und die Aufnahme zusätzlicher Hinweise, die sich aus der formellen Beteiligung ergeben haben sowie redaktionelle Anpassungen. Das Kapitel 3.2 Regionalplanung wird überarbeitet, da aufgrund der Aufhebung des Sachlichen Teilplans "Freiraum und Windenergie" und damit auch der Festlegungen zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften nicht mehr gültig sind.

Im Umweltbericht werden zusätzliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgenommen. Die Maßnahmen zum Ausgleich für die Feldlerche werden überarbeitet und auf eine interne Kompensation geändert. Zusätzlich wird der Ortolan in der Planung berücksichtigt durch angepasste Maßnahmen in den SPE 3, 15, 16 und 18. Es erfolgt eine vertiefende Auseinandersetzung mit dem Reptilienschutz, inklusive der Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Luchs und Wildkatze, sowie Groß- und Greifvögel werden auf Anregung der uNB ebenfalls betrachtet. Als zusätzliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme wird die Verpflichtung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) aufgenommen, sowie ein erforderliches Monitoring zum Ortolan und der Feldlerche. Darüber hinaus erfolgen aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen auch hier Konkretisierungen und Ergänzungen sowie die Aufnahme von Hinweisen. Die graphischen Darstellungen werden wo erforderlich überarbeitet, bzw. ergänzt.

Diese Beschlussvorlage zur Schlussabwägung wurde auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am _____.2026 beschlossen.

Stand: August 2026

gez. Philipp Schulz
Der Bürgermeister
Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Wusterhausen/Dosse:

Plankontor Stadt und Land GmbH

Am Born 6 B

22765 Hamburg

Karl-Marx-Straße 90/91

16816 Neuruppin

Und

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten

Heinrich-Heine-Straße 13

15537 Erkner